This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Lit 1275.6

Die

Entwicklung der mittelalterlichen Briefsteller bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts,

mit

besonderer Berücksichtigung der Theorieen der ars dictandi.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

Adolf Bütow

aus Pyritz.

Greifswald.
Buchdruckerei Hans Adler.
1908.

Lit 275.6

Harvard College Library
OCT 30 1908

Gedruckt mit Genehmigung
der hohen philosophischen Fakultät der Königlichen Universität
zu Greifswald.

Dekan: Prof. Dr. Auwers.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Bernheim.

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Februar 1908.

Meinen lieben Eltern.

Lit 275.6

Harvard College Library
OCT 30 1908

Gedruckt mit Genehmigung
der hohen philosophischen Fakultät der Königlichen Universität
zu Greifswald.

Dekan: Prof. Dr. Auwers.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Bernheim.

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Februar 1908.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

I. Entwicklung der mittelalterlichen Briefsteller und Formelbücher bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts 10

II. Entwicklung der Briefsteller bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts . . 15

1. Alberich von Montecassino (Breuiarium de dictamine) . . . 15
2. Adalbert von Samaria (Precepta dictaminum) 21
3. Henricus Francigena (Aurea gemma) 30
4. Hugo von Bologna (Rationes dictandi prosaice) 44
5. Rationes dictandi einer St. Emmeraner Handschrift des XII. (cod lat. mon. 14784) 46

III. Die Theorieen der ars dictandi 47

1. Dictare und dictamen 47
2. Die epistola 53

A. Die Arten der epistola 53
B. Die innere Gliederung der epistola 56
C. Die einzelnen Teile der epistola 60

a) Die salutatio 60
b) Die captatio benevolentiae 67
c) Die narratio 70
d) Die peticio 71
e) Die conclusio 72

Schluß 73

Einleitung.

Überall und immer sind wohl Urkunden und Briefe bis zu einem gewissen Grade in bestimmten, herkömmlichen Formen abgefaßt worden. Das praktische Bedürfnis des täglichen Geschäftsverkehrs ließ auch schon früh dafür geordnete Mustersammlungen entstehen. Im Mittelalter tritt bekanntlich diese Literaturgattung besonders stark auf, weil es damals allgemein üblich war, den Wortlaut der Schriftstücke jeglichen Charakters nicht frei zu entwerfen, sondern fast immer irgend welchen Vorlagen mehr oder weniger treu nachzubilden. Bei dem stetig zunehmenden und komplizierter sich gestaltenden Kanzleibetrieb wurde im späteren Mittelalter auch der Gebrauch ausführlicher theoretischer Anweisungen teils sachlicher, im besonderen juristischer, teils formaler, grammatischer und stilistischer, Natur nötig. Letzterer bedurfte man um so mehr, als ja die durchschnittliche Kenntnis des Lateinischen, der vorwiegenden Literatursprache des Mittelalters, allgemein bei Romanen wie bei Germanen sehr gering war.

Auf die große Menge der aus dem Mittelalter erhaltenen Briefsteller und Formelbücher wurde man zuerst durch die Veröffentlichungen des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde aufmerksam. Die wissenschaftliche Beschäftigung aber mit diesem historischen Quellenmaterial, die gar bald lebhaft einsetzte, beschränkte sich lange Zeit darauf, aus den betreffenden Handschriften einzelne Briefe und Urkunden zur Erkenntnis historischer Tatsachen und Verhältnisse zu benutzen, ohne dabei den Charakter

der einzelnen Schriftstücke, geschweige der ganzen Sammlungen, denen jene entnommen waren, eingehender zu prüfen. Aus dieser ganz unmethodischen Behandlungsweise ergaben sich dann viele historische Verkennungen und Irrtümer, weil man sehr oft einfache, mehr oder weniger wertlose Stilübungen als historische Dokumente ansah und demgemäß in der Geschichtsdarstellung verwertete.

Nachdem schon G. H. Pertz in seiner sehr lesenswerten Untersuchung über Petrus von Vinea[1]) einige vortreffliche Fingerzeige für die kritische Benutzung der vorliegenden Quellengattung geliefert hatte, schuf W. Wattenbach durch seine für das ganze Gebiet grundlegende Abhandlung: Über Briefsteller des Mittelalters[2]) darin endgültig Wandel. Einmal nämlich wurde hier der ganze Gegenstand im Zusammenhange behandelt, wenigstens für die ältere Zeit, dann aber auch zugleich an einem praktischen Beispiele die richtige Benutzungsart des in den Mustern sich bietenden historischen Materials gezeigt. Wattenbachs großes Verdienst besteht nun vor allem darin, daß er als erster die Anleitung zum Briefstil in eigenen Schulen, die Lehrer der Kunst und ihre Unterrichtsmethode eingehend untersucht hat. Daneben muß hier in vorderster Linie L. Rockinger genannt werden, der sich in mehreren Arbeiten[3]) mit den Briefstellern und Formelbüchern des Mittelalters befaßte und

---

[1]) Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde V (1824) 353 ff.

[2]) Anhang zu dess. Verfassers: **Iter Austriacum** 1853, Archiv für Kunde österreich. Geschichtsqu. XIV (1855) 29 ff.

[3]) L. Rockingers Hauptarbeiten für das vorliegende Gebiet sind folgende:

1. Über Formelbücher vom dreizehnten bis sechzehnten Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen. München 1855.
2. Drei Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte VII (1858) 1 ff.
3. Über die **Ars dictandi** und die **Summae dictaminum** in Italien, Sitzungsberichte der bayr. Akademie 1861, S. 98 ff.
4. Über Formelbücher in Deutschland während des Mittelalters, Vortrag in der bayr. Akademie. München 1861.
5. Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts, Q. E. IX.

durch seine eindringenden Untersuchungen zur Klärung der Ansichten darüber erheblich beitrug. Endlich mögen von den älteren Forschern, die auf dem vorliegenden Gebiet tätig gewesen sind, noch F. Palacky und H. Bärwald Erwähnung finden, von denen der erstere in der Einleitung seiner „Formelbücher, zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte“ [1]) schon lange vor Wattenbachs oben charakterisierter Abhandlung eine Scheidung aller einschlägigen Literaturerzeugnisse in vier Klassen vorgenommen hat, wobei die mehr oder weniger weitgehende Unterdrückung der individuellen Angaben in den Mustern, der Datierungen, Orts- und Personennamen, als Einteilungsprinzip galt. H. Bärwald dagegen schilderte in einer kleinen Skizze [2]) die Haupterfordernisse eines vollständigen Formelbuches und lieferte bei dieser Gelegenheit auch einige Anhaltspunkte für die Kritik der in Frage stehenden Quellengattung.

Seit diesen ersten, grundlegenden Arbeiten über die Formelbuchliteratur ist deren Zahl beträchtlich angewachsen. Die meisten derselben aber bezwecken lediglich die Gewinnung historischen Materials, [3]) während die Abhängigkeit der einzelnen Sammlungen und Handbücher von einander, sowie die darin enthaltenen Theorieen der ars dictandi bisher ganz unberücksichtigt geblieben sind. Der einzige, in neuerer Zeit unternommene, nennenswerte Versuch einer systematischen Behandlung des vorliegenden Gegenstandes ist von N. Valois in „De arte scribendi epistolas apud Gallicos medii aevi scriptores“ [4]) gemacht worden, aber gemäß dem Titel der Abhandlung nur für Frankreich, wo die Anleitungen der ars

[1]) Abhandlungen der böhmischen Ges. der Wissenschaf., Neue Folge II, 219ff u. V, 1ff.; auch als Sonderabdruck: Prag 1842 und 1847.

[2]) Zur Charakteristik und Kritik mittelalterl. Formelbücher. Wien 1858.

[3]) Auch Ch. V. Langlois: **Formulaires de lettres du XIIe, du XIIIe et du XIVe siècle. Notices et extraits des manuscrits** XXXIV, 1. 2. u. XXXV, 2. behandelt die Formelbücher nur unter dem Gesichtspunkt der historischen Verwertbarkeit. Seine Publikationen beginnen erst mit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und scheiden daher für uns aus.

[4]) Paris 1880.

dictandi erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts auftauchen, weshalb Valois' Untersuchung für uns hier nicht in Betracht kommt. Es dürfte daher vielleicht angebracht sein, die mittelalterlichen Briefsteller und Formelbücher nach den beiden gekennzeichneten Richtungen zu untersuchen, und zwar besonders aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, d. h. seit dem Auftauchen der neuen systematischen Handbücher der ars dictandi, deren erstes Alberichs von Montecassino „Breuiarium de dictamine“ war, bis zu den „Rationes dictandi“ einer St. Emmeraner Handschrift des XII. Wir haben den hier zu behandelnden Zeitraum absichtlich nur soweit ausgedehnt, weil in der zuletzt genannten Anleitung, wie später ausgeführt werden soll, die Theorie der ars dictandi einen gewissen Abschluß erreicht hat.

I. Entwicklung der mittelalterlichen Briefsteller und Formelbücher bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Schon im alten Rom gab es für die Abfassung von öffentlichen wie privaten Urkunden Formelsammlungen, deren Existenz auch ohne die ausdrücklichen Zeugnisse[1]) dafür allein durch die weitgehende Übereinstimmung der formelhaften Bestandteile in den Gesetzen, Senatskonsulten und Kaiserkonstitutionen erwiesen werden würde. Ebenso hatte der römische Brief seine eigenen, fest geregelten Formen, die in den Grammatiker- und Rhetorenschulen gelehrt und geübt wurden, wie das die zahlreich erhaltenen, fingierten Briefe des Altertums beweisen. Ferner dienten auch wohl die berühmten klassischen Briefsammlungen, z. B. die des Cicero und des jüngeren Plinius, um nur diese hier zu nennen, nicht

[1]) Vgl. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I (1889) S. 609 f.

allein zur Unterhaltung und Belehrung, sondern erfüllten daneben sicherlich sehr oft den praktischen Zweck von Musterbriefstellern.

An der Schwelle des Mittelalters begegnet uns die erste Mustersammlung in den „Variae“ (sc. epistolae) Cassiodors, des berühmten ostgotischen Kanzlers Theoderichs des Großen, der im Jahre 538 aus den Registerbänden des Hofes zu Ravenna neben Briefen aller Art namentlich Formulare für Königsurkunden, darunter besonders die von ihm selbst redigierten Erlasse, zur Unterweisung junger Leute im Kanzlei- und Geschäftsgebrauch herausgab — ein Zweck, dem von den insgesamt 12 Büchern der Sammlung vornehmlich das 6. und 7. entsprachen.

Einen erheblich größeren Einfluß als dieses durchweg auf römischer Grundlage beruhende Formelbuch übte der „Liber diurnus pontificum Romanorum“ aus, so genannt, weil er das täglich gebrauchte Handbuch der päpstlichen Kanzlei war. Am Ende des 7. oder zu Anfang des folgenden Jahrhunderts entstanden, blieb er im wesentlichen bis ins 11. Jahrhundert hinein im offiziellen Gebrauch der Curie. Sonstige italienische Mustersammlungen sind uns aus dieser Periode bis zur zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht erhalten, wenn auch kaum bezweifelt werden kann, daß fortgesetzt solche entstanden und auch benutzt sind.

Besser jedoch steht es mit der Erhaltung der auf germanischem Boden entstandenen Formelbücher. Für die weltliche Kanzlei freilich sind wir nicht so gut unterrichtet wie für die päpstliche. Aus der Merowingerzeit ist die wichtigste Privatarbeit in den „Formulae Marculfi“ erhalten, die, gegen das Ende des 7. Jahrhunderts verfaßt, dem Schulunterricht sowie der Ausbildung von Notaren und Urkundenschreibern dienen sollten. Allmählich gewann nun diese Sammlung so bedeutendes Ansehen, daß eine große Anzahl von Diplomen der ersten Karolinger in Anlehnung daran entstanden — ein Umstand, der vielleicht auf einen zeitweiligen offiziellen Gebrauch der Formeln Marculfs in der Reichskanzlei

schließen läßt. Während der Regierung Karls des Großen hat dann nachweislich eine weitgehende Umarbeitung dieser Sammlung stattgefunden. Unter Ludwig dem Frommen wurde jedoch für die Hofkanzlei ein neues, durchweg aus Urkunden dieses Herrschers entnommenes Formelbuch, die sogenannten „Formulae imperiales", geschaffen. Die weitere Entwicklung der Formelbuchliteratur bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts hier eingehend zu schildern, würde viel zu weit führen. Wir haben uns daher mit Hervorhebung des Wichtigsten begnügt. Erwähnt sei nur noch, daß man über die späterhin gebrauchten offiziellen Mustersammlungen nicht ganz klar sieht, daß aber aus den letzten Jahrhunderten der hier behandelten Periode eine große Menge von privaten Formelbüchern[1]) erhalten sind, die jedoch mit der Reichskanzlei in keinem nachweisbaren Zusammenhange stehen und im einzelnen von einander sehr verschieden sind. Schließlich möge hier auch noch der nur aus historischen Schriftstücken bestehende „Codex epistolaris" des Bischofs Udalrich von Bamberg angeführt werden, welcher zwar erst gegen 1125, also erheblich später als die hier betrachtete Periode, verfaßt ist, sich aber trotzdem seinem ganzen Charakter nach durchaus an die erwähnten älteren Sammlungen anschließt.

Wenn man die mittelalterlichen Briefsteller und Formelbücher bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts überschaut, so läßt sich an ihnen deutlich eine Entwicklung erkennen. Die älteren Formelsammlungen weisen durchweg eine sehr einfache Gestalt auf, da hier lediglich zu rein praktischem Zwecke Beispiele von Briefen und Urkunden aller Art vereinigt worden sind. Der Anfang einer Didaktik tritt dabei insofern hervor, als die Muster meist in Gruppen für verschiedene geschäftliche Zwecke angeordnet wurden. Der bequemeren Benutzbarkeit wegen sind zudem in den Beispielen bisweilen die individuellen Bezeichnungen ausgemerzt worden, so daß

[1]) Sieh deren Aufzählung und Beschreibung bei H. Breßlau, l. c. S. 615 ff. oder bei A. Giry, **Manuel de diplomatique** S. 482 ff.

sich anstatt der wirklichen Personen- und Ortsnamen n resp. nn, ille oder die Wörter talis und talis loci sowie de tali loco oder ein Punkt manchmal auch mehrere Punkte sich finden, während ebenso die Zeitbestimmungen ganz einfach ohne Angabe von Jahr, Tag und Monat durch datum oder datum etc. allgemein gegeben sind. Dieser Brauch hat sich zum Teil auch in den späteren Sammlungen des hier behandelten Zeitabschnittes erhalten. Sonst aber begnügte man sich nicht mehr mit bloßen Musterzusammenstellungen, sondern es entwickelte sich auch die Gewohnheit, einzelnen Mustern oder bestimmten Gruppen derselben gewisse belehrende Erörterungen, teils formale, teils sachliche hinzuzufügen. Zuerst findet sich das, wenn auch noch sehr selten, in den Marculfischen Formeln.[1]) Die spätere, fast regelmäßige Erscheinung, zu Anfang des Werkes eine größere Anzahl von Salutationen zusammenzustellen, tritt zum ersten Male, soweit wir sehen, im „Liber diurnus“ auf. Welcher Art nun die eingestreuten, erläuternden Zutaten in den Formelsammlungen sind, dafür mögen hier einige Beispiele angeführt werden.[2]) In dem von Rockinger Q. E. VII. veröffentlichten Salzburgischen Formelbuche, das zu Anfang des 9. Jahrhunderts unter dem Erzbischof Arno entstanden ist, finden sich von No. 61 an mit der Überschrift: Incipiunt indiculorum salutes neben ausgeführten Mustern von Briefen auch mannigfache Grußformeln (salutationes) für solche zusammengestellt und von No. 95 an eine Anzahl von Beispielen: Ad initium scedulę und in fine scedule, d. h. von Briefeingängen — nicht salutationes, sondern etwa den Arengen der Urkunden entsprechend — und Briefschlüssen, die allgemeine Gedanken, in erster Linie natürlich Segenswünsche enthalten. Weit häufiger noch sind derartige Bemerkungen über die Herstellung der Schreiben in dem ebendort (Q. E. VII.) publizierten Formelbuche

[1]) Vgl. H. Breßlau, l. c. S. 612 Anm. 3, wo ein paar Beispiele gegeben werden.

[2]) Vgl. zu dem Folgenden Q. E. VII 42—44 und Q. E. IX S. XXIX.

des Erzbischofs Salomon III. von Konstanz aus dem Schlusse des 9. oder dem Anfange des folgenden Jahrhunderts, wo besonders oft andere Fassungen des Ausdrucks, meist durch „vel ita“ eingeführt, gegeben werden. Oder es heißt hier nach den No. 15[1] und 21[1] über die der „carta traditionis“ leicht anzufügende „precaria“: precaria iam nota est und precaria iam cognita est, oder es wird auf eine gewöhnliche precaria (in No. 7[1]) bemerkt: carta pro filiis precariam non desiderat, sed tantum repeticionem, si ita contigerit, oder es findet sich bei einem Tauschvertrage in No. 11 die Angabe: haec carta sibi respondentem non quaerit: carta concambii est quae utrisque similiter scribenda est nisi tantum hoc modo personis in superscriptione mutatis „quod inter monasterium sancti Galli et illum hominem factum est et ille habeat“ scriptum „quod inter me et illud monasterium.“ Diese Beispiele mögen hier genügen; wir bemerken aber, daß Rockinger in den S. 16 Anm. 1 angegebenen Stellen noch einige weitere verzeichnet hat. — Deutlich zeigt sich also in diesen beiden Formelbüchern, die für die spätere Entwicklung der vorliegenden Literaturgattung bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts als typisch anzusehen sind, das Bestreben, von den einfachen Mustersammlungen zu den seitdem in den Formelbüchern des Mittelalters so häufig und ausführlich vorhandenen belehrenden Erörterungen fortzuschreiten.

II. Entwicklung der Briefsteller bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts taucht in Italien plötzlich eine ganz neue, von der älteren stark abweichende Gattung von Formelbüchern auf. Jetzt nämlich wurde es Sitte, außer den Beispielen, die nun etwas in den Hintergrund treten, auch eine mehr oder weniger ausführliche Darlegung der Brief- und Urkundentheorieen zu geben. Hierbei verfuhr man so, daß man die Muster entweder hinter den entsprechenden, belehrenden Abschnitten einlegte oder auch zum Schlusse des ganzen Werkes in geordneter Reihenfolge anfügte. Daneben lebte freilich jene alte Gattung von Formelbüchern immer noch fort, so daß auch weiterhin, besonders in Deutschland, einfache Musterzusammenstellungen geschaffen wurden.[1]) Dem ersten Vertreter der vorstehend geschilderten neuen Richtung in der Formelbuchliteratur begegnen wir in dem Diakon Alberich von Montecassino.

1. Alberich von Montecassino.

Die Lebensgeschichte Alberichs von Montecassino ist dank den Berichten des Petrus Diakonus Cassinensis,[2]) der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schrieb, ziemlich gut bekannt. Alberich war darnach ein sehr beredter und gelehrter Mönch des berühmten Benediktinerklosters Montecassino, wo er auch Johann von Gaëta,

[1]) Einige davon nennt und behandelt H. Breßlau, l. c. S. 628 ff.

[2]) Es kommen hier zwei Berichte des Petrus in Betracht: 1. Chronica monast. Casinensis Buch III, Kap. 35 (M. G. SS. VII 728). 2. De viris illust. Cas. Kapp. 21 u. 45 (A. Muratori, Scriptores rer. Ital. Bd. VI). Bemerkt sei außerdem hier, daß die beiden Berichte im wesentlichen übereinstimmen.

den späteren Papst Gelasius II. (24. Jan. 1118—29. Jan. 1119), in der ars dictandi unterrichtete. Seine Haupttätigkeit fällt in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts. Das von Petrus gegebene Verzeichnis seiner Schriften umfaßt die verschiedensten Gebiete, besteht aber hauptsächlich in Werken erbaulicher Natur. Schon früh wurde Alberich wohl zum römischen Kardinaldiakon ernannt. Den genauen Zeitpunkt dafür kennen wir aber nicht, da nach der Angabe des Marus, des ersten Herausgebers von „De viris illustribus Casinensibus," in der Anmerkung zum Kap. 21 die verschiedenen Ansätze zwischen den Zeiten der Päpste Stephans X. (1057—1058) und Alexanders II. (1061—1073) schwanken. In dieser Stellung wurde Alberich wegen des Rufes seiner Beredsamkeit auf der Synode zu Rom im Februar 1079 den Kampf gegen den Häretiker Berengar von Angers, der behauptet hatte, das Opfer des Leibes und Blutes Christi sei nur bildlich zu verstehen, übertragen. Anfangs ließ sich dort keine Entscheidung herbeiführen, dann aber siegte Alberich, nachdem er innerhalb einer Woche eine eingehende Widerlegungsschrift mit dem Titel: Liber de corpore Domini, Sanctorum Patrum testimoniis roboratus verfaßt hatte, vollständig und zwang so den abtrünnigen Kleriker zur Buße. Gestorben ist er zu Rom, wo er neben der Kirche Santi Quattro Coronati, an der er viele Jahre lang als Diakon gewirkt hatte, seine letzte Ruhestätte fand. Das Todesjahr selbst ist nicht überliefert. Wenn Fabricius[1]) das Jahr 1088, in dem Alberich 90 Jahre alt gestorben sein soll, als solches annimmt, so liegt da, wie Mazzuchelli[2]) nachgewiesen hat, ein Versehen vor. Diese Angaben des Fabricius stammen nämlich aus der bereits erwähnten Anmerkung des Marus zum Kap. 21 von „De viris illust. Cas." und beziehen sich nicht auf Alberich, sondern auf seinen Gegner Berengar von Angers.

---

[1]) Bibliotheca lat. med. et inf. aet. V, s. v. Albericus.
[2]) Gli scrittori d'Italia I, 47.

Eine Erörterung dieser Streitfrage erschien uns nötig, da jenes falsche Todesjahr bereits in die Handbücher eingedrungen ist.[1])

In der Aufzählung der Schriften Alberichs führt Petrus Diakonus unter anderem auch ein „liber dictaminum et salutationum" und ein „liber de dialectica" an. Diesen beiden entsprechen wohl zwei Werke, die in einer St. Emmeraner Handschrift des 12. Jahrhunderts unter[2]) dem Namen Alberichs überliefert sind: ein „Breuiarium de dictamine" und „Flores rhetorici" oder „Dictaminum radii," wie sie in einer Breßlauer Handschrift[3]) genannt werden. In demselben Emmeraner Kodex finden sich aber auch außerdem „Rationes dictandi" eines Anonymus, die Rockinger[4]) und andere nach ihm ebenfalls Alberich zugeschrieben haben, während Wattenbach[5]) und Breßlau[6]) sowie überhaupt die neueren Handbücher der Diplomatik[7]) sie für jünger und lombardischen Ursprungs erklären. Nach einer eingehenden Untersuchung der Frage haben auch wir uns der letzteren Ansicht angeschlossen. Denn während Alberich sich in jenen anderen beiden Arbeiten ausdrücklich als Verfasser bezeichnet, wird in den „Rationes dictandi" der Autor überhaupt nicht erwähnt. Dazu kommt, daß hier die individuellen Angaben in den Briefmustern nach Oberitalien, und zwar speziell auf die besonders häufig genannten Städte Bologna und Faenza als Entstehungsorte hinweisen. Ferner ist Alberichs Autorschaft auch durch die Abfassungszeit der „Rationes dictandi" ausgeschlossen. Es findet sich nämlich in den Beispielen als Papst genannt Innocenz II., der vom 14. Februar 1130 bis

[1]) Vgl. z. B. U. Chevalier, Répertoire des sources historiques du moyen âge, Bio-Bibliographie I (1903—1904) s. v. Albéric.

[2]) Jetzt in München als cod. lat. mon. 14784.

[3]) Vgl. dazu Archiv f. ält. deutsche Gesch. XI, 704.

[4]) Q. E. IX. S. 6f.

[5]) Deutschlands Geschichtsq. im Mittelalter II (1894) S. 239f.

[6]) l. c. S. 625 Anm. 2.

[7]) A. Giry, l. c. S. 489 und K. Lohmeyer, Grundriß zu Vorles. über lat. Paläographie Teil III. S. 62. (Paoli-Lohmeyer.)

24. September 1143 regierte. Aus einem Briefe[1]) nun der „Rationes dictandi", in dem auf ein Bündnis Rogers II. von Apulien mit den Bewohnern von Ancona angespielt wird, folgert Breßlau,[2]) daß sie kurz vor 1137 entstanden seien, auf welche Zeit die geschilderten Verhältnisse deutlich hinwiesen. Bekanntlich wurde nämlich Ancona wegen seiner Verbindung mit Roger II., zu der es durch seine Handelseifersucht gegen Venedig veranlaßt worden war, im Jahre 1137 von den Truppen Lothars auf dessen zweiten Romzuge bestürmt und erobert.[3]) Wenn nun auch, wie oben bereits erwähnt, Alberichs Todesjahr unbekannt ist, so läßt sich doch wohl kaum annehmen, daß er, dessen Hauptblüte in die 70er Jahre des 11. Jahrhunderts fällt, so lange gelebt habe und sogar noch produktiv gewesen sei. Da wir somit die „Rationes dictandi" Alberich absprechen müssen, so bleiben als seine unzweifelhaft echten Werke nur das „Breuiarium de dictamine" und die „Flores rhetorici" übrig, welche beiden Schriften wir oben mit zwei von Petrus Diakonus im Kataloge der Schriften Alberichs aufgeführten Werken identifiziert haben.

Die „Flores rhetorici,"[4]) wie schon erwähnt, auch „Dictaminum radii" genannt, verraten eine eingehende Bekanntschaft des Verfassers mit dem klassischen Altertum. In den zahlreichen Beispielen sind vielfach antike Schriftsteller benutzt worden, so von den Dichtern besonders Horaz, Lucan, Persius, Terenz und Vergil, von den Prosaikern Cicero und vor allem Sallust. Erwähnenswert ist ferner, daß an einer Stelle die oratio rhetorica in exordium, narratio, argumentatio und conclusio eingeteilt wird. Im übrigen aber hat diese Schrift für die vorliegende Arbeit keine unmittelbare Bedeutung und kann deshalb hier übergegangen werden.

---

[1]) Vgl. Q. E. IX. S. 25.
[2]) l. c. S. 628 Anm. 2.
[3]) Vgl. W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 680f.
[4]) Ihren sehr schwülstigen Anfang teilt Rockinger mit Q. E. IX. S. 4f.

Ihre Abfassung fällt wahrscheinlich schon vor die des „Breuiarium de dictamine", da in diesem gelegentlich[1]) auf frühere Ausführungen verwiesen wird, womit nur die „Flores rhetorici" gemeint sein können.

Wichtiger für uns ist das Breuiarium de dictamine, das erste systematisch angelegte Handbuch der ars dictandi, d. h. der Kunst, Urkunden und Briefe schulgerecht abzufassen. Gewidmet zweien Schülern Alberichs, Gundfrid und Guido, in denen wir wohl zwei Mönche des Klosters Montecassino zu erblicken haben, will es nicht den ganzen Gegenstand behandeln, sondern sich nur über einige wissenswerte Dinge desselben verbreiten und so als Ergänzung und zur Unterstützung des mündlichen Unterrichts dienen. Auf diese Einleitung folgen dann zunächst allerlei grammatische und stilistische Vorschriften, wie sie seitdem in dieser ganzen Literaturgattung so häufig wurden, woran sich in einem weiteren Abschnitte Muster für die „laudes" wie für die „uituperationes" anschließen. Ferner werden die „epistole formate" eingehend behandelt und durch zwei Beispiele erläutert, worauf die Lehre von den Privilegien der geistlichen und weltlichen Herren mit besonderer Berücksichtigung der äußeren Kennzeichen erörtert wird. Zu Anfang dieses Teiles heißt es: Priuilegia summorum sunt ęcclesię cuiuslibet concessiones pontificum. Nach einer kurzen Charakteristik dieser Urkundenart folgt als Muster ein Privileg des Papstes Gregor VII. für Montecassino, das ebenso wie der Schutzbrief Kaiser Heinrichs IV. (Q. E. IX. S. 39) von Alberich frei erfunden ist.[2]) Mit der Definition: Precepta uel mundiburdia magnarum et secularium potestatum solummodo sunt, proprie autem regum uel principum sunt geht Alberich zu den Privilegien der weltlichen Fürsten über, für die er genaue Anweisungen

[1]) Vgl. Q. E. IX. S. 32, wo gesagt wird, der Verfasser habe über die Variationen des Verbums schon „in aliis opusculis" gehandelt.

[2]) Vgl. H. Breßlau, l. c. S. 626, Anm. 1.

erteilt und als Beispiel den schon erwähnten Schutzbrief Heinrichs IV. für Montecassino anfügt, worauf dann die „prologi epistolarum“ behandelt und durch eine Reihe von Mustern belegt werden. Daran reiht sich noch eine größere Sammlung von „inusitate orationes“ d. h. sprichwörtlichen oder bildlichen und daher für den Benutzer des „Breuiarium“ erklärungsbedürftigen Redensarten, und den Schluß bilden wiederum Bemerkungen über die „uitia“ und „colores orationis“ sowie über grammatische Gegenstände. Von diesen letzten Erörterungen finden sich in einer Tegernseer Handschrift,[1]) die das „Breuiarium de dictamine“ ebenfalls überliefert, nur wenige Zeilen, während in dem oben genannten Emmeraner Kodex noch eine kurze „consideratio rithmorum“ darauf folgt.

Die Abfassungszeit des „Breuiarium“ haben wir wohl um den Höhepunkt der Wirksamkeit Alberichs herum, also etwa um das Jahr 1075 anzusetzen.

Für die gesamte mittelalterliche Formelbuchliteratur ist es charakteristisch, daß sich in den einzelnen Erzeugnissen derselben starke Entlehnungen aus früheren Werken finden, besonders auffallend allerdings erst seit dem Aufkommen der neuen, systematischen Handbücher der ars dictandi (seit der Mitte des 11. Jahrhunderts). Ob nun und inwieweit das auch bei Alberich der Fall ist, läßt sich nicht feststellen, da in Italien, wie bereits früher erwähnt, derartige Arbeiten aus der Zeit vor Alberich nicht erhalten sind.

[1]) in München, cod. lat. mon. 19411, p. 115—130.

2. Adalbert von Samaria.

Aus dem 11. Jahrhundert wird Alberich von Montecaſſino noch allein als Lehrer der ars dictandi genannt. Seitdem aber wuchs die Zahl der Diktatoren ſtändig. So treten uns gleich im Anfange des 12. Jahrhunderts zwei Männer entgegen, die Alberichs Lehren als veraltet verwarfen und neue aufſtellten — es ſind Aginulf und Adalbert von Samaria. In der Einleitung ſeiner „Rationes dictandi prosaice“ ſagt Hugo von Bologna, ein etwas jüngerer Zeitgenoſſe jener beiden, darüber folgendes[1]): Si quos uero liuor edax mordet rodit et lacerat de se in se nichil fructus respicientes quem proferre ualeant, et ob hoc Aginulfi uel Alberti samaritani temeritatem et indisciplinatę doctrinę nouitatem huic introductioni preponere uel parificare satagunt, uideant quod non ratione dicunt, set faucibus inuidię et acerbitatis odio accensi indecenter proteruiunt. sic enim Alberici monachi uiri eloquentissimi librum uiciant, qui et si plene per singula dictaminis documenta non scriberet, in epistolis tamen scribendis et dictandis priuilegiis non iniuria cęteris crèditur excellere.

Über den in dieſer Stelle zuerſt genannten Aginulf, von dem wir hier nur den Namen ſowie eine abfällige Kritik ſeiner Theorieen erfahren, iſt ſonſt weiter nichts bekannt. Wattenbach jedoch will ihm ein in derſelben Tegernſeer Handſchrift[2]) ſtehendes Fragment, die auch Alberichs „Breuiarium“ enthält, zuweiſen und zugleich aus einer ebendort erhaltenen Anrede an die „domini Papienses“ auf die Lombardei als Entſtehungsort des Werkes ſchließen,[3]) während Rockinger ebenfalls ohne genügende Begründung dieſes Fragment des Tegernſeer Kodex allein wegen ſeiner gegen Alberich gerichteten

[1]) Vgl. Q. E. IX. S. 53 f.
[2]) cod. lat. mon 19411.
[3]) Archiv f. Kunde öſterr. Gq. XIV, 36 f.

Tendenz für Adalbert von Samaria in Anspruch nimmt.[1]) In dem von Wattenbach im Archiv für Kunde österr. Gq. XIV S. 36 f. gegebenen Abdruck desselben lautet es folgendermaßen:

Sed prius ostendendum est, non eas nenias debere inquiri, quas Albricus in libro dictaminum fecit, et quidam nugigeruli per latum spargunt, qualiter per indicativos et ceteros modos impersonalia (sic) finiri debeat epistola. Tales enim reciprocationes et barbaras musitationes sapientes nostri seculi spernunt, sed hoc preteritum morem credimus fuisse. Sed artis analogiam a Prisciani constructionibus cottidie fingendo et visitando et a ceteris doctoribus addiscas. Usus vero et stilus epistolas scribentium et maxime Tullii, Macrobii, Salustii et Terentii sumas, quorum lectione allectus exempla rapias et similia condas, quos quantum potuimus in hoc opere imitati sumus. Imitamini et vos dilectissimi, pervigili corde. Summo enim labore et cum maximo exercitio huius doctrinae tibi est habenda perfectio; non credas quiddam esse materiale et corporale, ut quidam stulti qui suaviter et leviter hoc volunt adipisci. Hos ab hoc opere removeo quasi desides, neglegentes, hebetantes. Huius vero datur opusculi lectio, qui meditari et excogitare voluerunt, et ex paucorum dialecticorum seminibus grandia conplevere horrea, qui scire potuerunt prolixa constringere et brevia protendere. Ideoque non cesses legere, nam studio sapientia crescit, eadem negligentia decrescit. — Diese für den ganzen Betrieb der ars dictandi so wichtigen Ausführungen finden sich wörtlich in der „Aurea gemma“ des Henricus Francigena wieder, jedoch nur in der durch den Wolfenbütteler Kodex 56.20[2]) überlieferten Fassung des Werkes auf fol. 78′. Da nun Heinrich in den dieser Stelle voraufgehenden Erörterungen Adalberts von

[1]) Sitzungsberichte der bayr. Akademie 1861 S. 124 f.

[2]) Vgl. über die Handschriften der „Aurea gemma“ S. 33 ff.

Samaria „Precepta dictaminum“ wörtlich benutzt hat, so ist die Vermutung, daß auch die in Frage stehenden Ausführungen ebendaher geflossen seien, nicht ganz von der Hand zu weisen, zumal nach unserer Ansicht die „Precepta“ wohl kaum in ihrem ganzen Umfange überliefert sind.[1]) Dazu kommt noch, daß die in dem vorliegenden Fragment enthaltene, gegen Alberich gerichtete Polemik vollständig der von Adalbert eingenommenen und von uns charakterisierten Stellung entspricht. Trotzdem aber müssen wir bekennen, daß eine endgültige Entscheidung der Frage bei dem zur Verfügung stehenden Material nicht möglich ist, da auch immerhin die betreffende Stelle von Heinrich selbst herrühren kann.

Besser als Agimulf ist uns der andere bei Hugo genannte Gegner Alberichs, Adalbert von Samaria, von dem schon soeben die Rede war, bekannt. Seine ebenfalls bereits erwähnten „Precepta dictaminum“ sind in einer Pommersfelder Handschrift erhalten. Dr. Bethmann gab zuerst davon im 9. Bande des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde S. 539—548 Nachricht. Dann veröffentlichte C. Höfler im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen V (1850) S. 1—66[2]) die in demselben Kodex enthaltene, sogenannte Reinhardsbrunner Briefsammlung, die später L. F. Hesse im Serapeum[3]) einer abermaligen Besprechung unterzog. Neuerdings endlich hat H. Krabbo im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII S. 51 ff[4]) mit Nachtrag S. 717—719[5]) sich wiederum damit befaßt und bei dieser Gelegenheit auch Adalberts „Precepta,“ die bisher allein aus dem ganzen Kodex noch unveröffentlicht waren, publiziert.[6]) Für die

---

[1]) Vgl. hierzu S. 30 f.

[2]) Fränkische Studien III. Der Epistularkodex des Klosters Reinhardsbrunn.

[3]) Bd. XXIII (1862) 337 ff., 353 ff., 369 ff.; Bd. XXIV (1863) 1 ff., 17 ff.

[4]) „Der Reinhardsbrunner Briefsteller aus d. XII.“

[5]) „Zur Abhandlung des Albert von Samaria.“

[6]) Jedoch mit Ausnahme zweier Briefe, deren Text ganz entstellt überliefert ist.

vorliegende Unterſuchung iſt neben dieſen angeführten Arbeiten, von denen beſonders die Krabbos gute Dienſte leiſtete, vor allem die Handſchrift ſelbſt herangezogen worden, die bereitwilligſt auf längere Zeit zu unſerer Benutzung nach Greifswald geſchickt worden iſt.

Der Kodex, in dem die „Precepta dictaminum“ Adalberts von Samaria überliefert ſind, als formula epistole n. 2750 bezeichnet, befindet ſich heute in der Gräflich Schönbornſchen Bibliothek zu Pommersfelde (Rgb. Oberfranken, Bayern). Von ſehr zierlichem Format[1]) trägt er auf Pergament die Schriftzüge des 12. Jahrhunderts und beſteht aus 3 Teilen. Fol. 1 ſteht am oberen Rande von ſpäterer Hand, wohl des 16. Jahrhunderts, vermerkt: Liber sancti petri in erffor . . . (der Reſt des Wortes fehlt, vermutlich iſt er einmal von einem ungeſchickten Buchbinder fortgeſchnitten worden) und auf fol. 3 iſt, ebenfalls nachträglich, eingeſchrieben: Liber rethoricalis sancti petri in erfordia. Wir erfahren hier alſo, daß der vorliegende Kodex einſtmals dem Erfurter St. Petersklоſter gehört hat. Der Anfang desſelben iſt nicht vollſtändig überliefert, denn auf den erſten drei Seiten findet ſich der Schluß des Hohen Liedes. Daran ſchließt ſich die aus 101 Schriftſtücken[2]) beſtehende Reinhardsbrunner Briefſammlung, worauf fol. 49—55 die uns hier intereſſierenden „Precepta dictaminum“ Adalberts von Samaria folgen. Fol. 55 ſteht dann noch ein Bericht über eine verderbliche Überſchwemmung eines Fiſchteiches und fol. 55′—56′ ſind mit theoretiſchen Anweiſungen, vornehmlich über die Salutatio in Briefen, angefüllt. Fol. 56′ reihen ſich daran Hugos von Bologna „Rationes dictandi prosaice“, die fol. 68′ in der „epistola aduersatiua seu distributiua“ mit

---

[1]) Der **Codex dipl. Saxoniae regiae I, 2** (1889) reproduziert auf Tafel 2 vier Seiten des Kodex 2750.

[2]) C. Höfler, l. c. zählt nur 99 Briefe. Das kommt daher, daß bei ihm S. 36 unter No. 30 zwei Schriftſtücke ſtehen, und dem darauf folgenden Brief noch einmal die No. 30 gegeben worden iſt.

den Worten: est attributum abbrechen. Fol. 68'ff. finden sich wiederum Briefe, die fol. 72 in Muster von Salutationen übergehen, und weil nun noch Raum freiblieb, so hat schließlich eine fremde Hand 31 Verse zur Unterscheidung gleichlautender Wörter niedergeschrieben.

Durch seinen Inhalt weist sich also der Kodex 2750 als ein Briefsteller aus, der aber nicht etwa im Erfurter Peterskloster, sondern, wie der Inhalt der Schriftstücke deutlich zeigt, in dem thüringischen Kloster Reinhardsbrunn zusammengestellt worden ist. Der zu Anfang stehende Schluß des Hohen Liedes gehörte ursprünglich sicher nicht dazu, sondern ist wahrscheinlich erst später, als das Bändchen neu eingebunden wurde, zufällig hineingekommen. Darauf beruht auch wohl die teilweise vorhandene doppelte Paginierung des Bändchens, bei der fol. 1 der älteren Zählung dem fol. 3 der neueren entspricht. Leider hört jene aber schon fol. 12 durch die Schuld eines ungeschickten Buchbinders, der den Rand des Kodex zu schmal beschnitt und so die Zahlen tilgte, auf. Was dann weiter die beiden Eigentumsvermerke des Erfurter St. Petersklosters anbetrifft, so finden sie ihre Erklärung in den guten Beziehungen, die stets zwischen diesem und der Reinhardsbrunner Mönchsschaft bestanden. So hatte einst beide Klöster gemeinsam Abt Giselbert geleitet, der in ihnen die Regel der Hirschauer, der deutschen Reformmönche, einführte. Wahrscheinlich haben daher also die Erfurter Petersmönche das Bändchen von dem befreundeten Nachbarkloster zu irgend welchen Zwecken entliehen und später, sei es absichtlich oder zufällig, nicht wieder zurückgegeben. Diesem oder einem ähnlichen Umstande verdanken wir auch wohl allein die Erhaltung des Kodex, da sonst alle Schriften Reinhardsbrunns bei seiner Zerstörung im dreißigjährigen Kriege untergegangen sind.

Die Anlage nun des ganzen Kodex 2750, der von dem Schreiber sicher als Einheit angesehen wurde, — ausgenommen natürlich der Schluß des Hohen Liedes — verrät den Briefsteller

eines Klosters und soll, da sie für die ganze Literaturgattung sehr charakteristisch ist, kurz dargelegt werden. Zunächst sind also 101 Briefe zum Gebrauche als Muster zusammengestellt worden. Darunter finden sich neben unzweifelhaft echten Stücken auch zahlreiche Stilübungen von nur sehr mittelbarer Bedeutung. Der ersteren Gattung gehören alle auf das Klosterleben im engeren Sinne bezüglichen Schriftstücke an, die wahrscheinlich größtenteils dem Klosterarchive entstammen und also tatsächlich einmal geschickt worden sind. Wegen ihres reichen und mannigfaltigen Inhalts eignen sie sich hervorragend dazu, einen Einblick in das Kulturleben des 12. Jahrhunderts, besonders der Klöster, zu geben. Als unecht sind aber wohl alle die hohe Politik streifenden Schriftstücke zu bezeichnen, die man besonders für die Geschichte Heinrichs des Löwen als historische Dokumente hat verwerten wollen. Freilich werden auch darin die Verhältnisse oft sehr gut gezeichnet, da die Reinhardsbrunner Mönche als Geheimschreiber der Landgrafen von Thüringen, welches Amt sie sicher sehr häufig bekleidet haben, auch von den Zeitläuften gute Kenntnis besitzen konnten. In der Mehrzahl berühren zudem diese Schriftstücke Thüringen, das damals eine große Rolle in der Geschichte spielte. Um nun aber neben der Praxis auch die Theorie zu berücksichtigen, wurden dem Reinhardsbrunner Epistularkodex, wie man jene 101 Schriftstücke allgemein zu bezeichnen pflegt, zwei italienische Abhandlungen über den Briefstil angefügt: Adalberts von Samaria „Precepta dictaminum“ und Hugos von Bologna „Rationes dictandi prosaice.“ Der an des ersteren Arbeit sich anschließende Bericht über die verderbliche Überschwemmung eines Fischteiches ist nur als Einschub anzusehen und mag wohl ebenso wie ein großer Teil des Epistularkodex dem Archive des Klosters entstammen. Auf die hiernach folgenden theoretischen Anweisungen, besonders über die Salutatio in Briefen, wollen wir hier nicht eingehen, sondern später ausführlich darauf zurückkommen. Hugos Schrift bricht dann, wie oben erwähnt, fol. 68′

plötzlich ab. Die den Schluß des vorliegenden Briefstellers (cod. 2750) bildenden Briefe, die wiederum in erster Linie deutsche Angelegenheiten behandeln, sind erheblich später hinzugefügt worden und sollen ebenso wie der Epistularkodex als Mustersammlung dienen. Inbetreff ihres Wertes als historische Quellen gilt dasselbe wie von jenem. So sehen wir also, daß der Kodex 2750 Theorie und Praxis trefflich, wenn auch etwas planlos, miteinander zu einem umfassenden Lehrbuch der ars dictandi vereinigt. Die Briefsammlung im besonderen, die sich, wie vorstehend ausgeführt, in zwei getrennten Partieen am Anfang und Schluß der Handschrift findet, ist zu verschiedenen Zeiten und von mehreren Händen im Laufe des 12. Jahrhunderts zusammengestellt worden.

Adalberts von Samaria Abhandlung, auf die wir einzugehen haben, trägt den bereits mehrfach erwähnten Titel: Precepta dictaminum, soll also Vorschriften für die Abfassung von Schriftstücken der verschiedensten Art enthalten. Über die Persönlichkeit des Verfassers wissen wir sonst nicht gerade viel. In einem der den „Rationes dictandi“ Hugos von Bologna angehängten Briefe[1]) erscheint ein „A. Samaritanus solo nomine magister“ als Absender, womit wohl unser Adalbert gemeint ist, der darin als berufsmäßiger Lehrer der ars dictandi auftritt. Der vorangehende, wohl an ihn gerichtete Brief redet sehr schwülstig von seinem Ruhme und seiner Lehrtätigkeit. Aus den „Precepta dictaminum“ können wir dann weiter erschließen, daß er vermutlich ein oberitalienischer Kleriker war, dessen Hauptblüte in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts fällt. In den Salutationen- und Briefmustern werden nämlich fast nur Geistliche genannt, und zwar in erster Linie oberitalische. Im einzelnen jedoch die Siglen für die Bischofsnamen zu identifizieren, ist nicht immer möglich, da einmal gerade Handschriften dieser Art meist sehr schlecht überliefert und

[1]) Vgl. Q. E. IX. S. 84.

dann sehr oft auch noch von den Abschreibern willkürlich entstellt worden sind. Die Entstehungszeit der Precepta ergibt sich aus der Nennung des Papstes Paschalis II. (1099—1118), Heinrichs V. als deutschen Kaiser (seit 1111, gest. 1125) und des byzantinischen Kaisers Alexius I. (1081—1118). Demnach müssen sie in den Jahren 1111—1118 verfaßt worden sein, auf welche Zeit auch mehrere Bischofsnamen, soweit sie zu erkennen sind, hinweisen. Die Ausdrucksweise Adalberts ist bisweilen recht schwülstig und schwer verständlich, die Überlieferung auch nicht besonders gut.

In der Einleitung der „Precepta", die hier wie so häufig in dieser Literaturgattung Briefform hat, nennt sich der Verfasser „Adalbertus Samaritanus." Sie wendet sich an einen Schüler desselben, der wegen seines Fleißes und sittlichen Verhaltens gelobt und zum eifrigen Studium der vorliegenden Anleitung aufgefordert wird. Leider sind die Eingangsworte der „Precepta" derart verderbt überliefert, daß nicht mehr festgestellt werden kann, wer der betreffende Schüler gewesen ist. Der nächste Abschnitt bringt eine Erörterung über das Trivium der sieben freien Künste, über Grammatik, Rhetorik und Dialektik, deren Kenntnis für den Diktator als unbedingt notwendig hingestellt wird. Von der Grammatik heißt es da: Gramatica etenim cum sit recte loquendi scientia,[1]) verba cum nominibus docet construere ceterasque dictiones congrua ratione disponere. Die Aufgabe der Rhetorik wird folgendermaßen bestimmt: Rethorica vero ordinate, distincte, expolite conponere et unicuique sexui et persone et ętati necnon ordini et dignitati congrua accidentia distribuere, ordinem et modum discernere.[2]) Die Dialektik endlich wird

[1]) Vgl. hierzu Grammatici Lat. (H. Keil) V, 547,7: grammatica est scientia recte scribendi et enunciandi interpretandique.

[2]) Vgl. dazu Rhet. Lat. min. (C. Halm) S. 398,6: rhetorice est inveniendi et disponendi et eloquendi cum firma memoria et cum dignitate actionis scientia.

definiert: Dialectica autem proponere et assumere monstrat et concludere. Ohne Übergang folgen darauf eine große Anzahl von Salutationen, die hauptsächlich an Kleriker gerichtet sind und auch von solchen ausgehen, darunter zum Schlusse 13 unter der gemeinsamen Überschrift: Inferioris persone ad antistitem. Weiter kündet der Verfasser seinen Plan an, für jede Art von Briefen Beispiele geben zu wollen, wobei die „species sublimis“ den Ausgangspunkt bilden solle. Zunächst sind nun zwei Briefe eingelegt, von denen der erstere die „species sublimis“ und der andere als Antwort auf jenen die „species exilis“ vertritt. Daran reiht sich eine Auseinandersetzung über das Verhältnis, in dem Brief und Antwort zueinander stehen müssen. Von letzterer wird da gesagt: Rescribentem vero priori sciat singula reddere et ita responsionem aptare, ut similia vel contra contraria respondere, equipperare semper, superare nunquam studeat, aliter viciosa erit responsio. Sodann werden cola, coma und periodus, die für beide Arten des Diktamens „tam prosaico quam metrico“ gleich notwendig seien, abgehandelt und mit Beispielen belegt. Darauf folgen wiederum zwei Briefe, und zwar als Muster für die „species mediocris“ — eben jene, die Krabbo wegen des schlechten Zustandes ihrer Überlieferung nicht ediert hat. Nachdem dann noch über die „brevitas“ und „prolixitas“ in Briefen gesprochen ist, und mehrere berühmte Stilisten des Altertums und Mittelalters als Vorbilder empfohlen worden sind, schließt die Abhandlung mit einem Briefe als Beispiel für die „species exilis.“ Ein auf fol. 55 sich findendes „explicit“ bezeichnet deutlich das Ende der „Precepta“.

Was schließlich die im Pommersfelder Kodex 2750 auf fol. 55′—56′ sich findenden Regeln, die besonders die salutatio in Briefen behandeln, anbetrifft, so wollen wir sie mit H. Krabbo[1])

[1]) Vgl. Neues Archiv XXXII S. 717—719.

Adalbert von Samaria zuschreiben. Sie lassen sich nämlich vortrefflich in dessen Abhandlung einreihen, und zwar zwischen der Erörterung über das Trivium der sieben freien Künste und den Salutationenmustern, wie das Krabbo l. c. im einzelnen ausführt, worauf wir hier verweisen können. Ursprünglich hat also der Abschreiber jene Erörterungen ausgelassen, dann aber, als er ihre Wichtigkeit erkannte oder es bemerkte, zum Schlusse nachgeholt. Auf den Inhalt wollen wir hier nicht eingehen, da wir in dem zweiten Teile unserer Untersuchung eingehend darauf zurückkommen müssen.

Wie schon oben erwähnt, sind die „Precepta“ Adalberts von Samaria nach unserer Ansicht in dem vorliegenden Kodex nicht vollständig überliefert. Freilich läßt sich dafür ein zwingender Beweis nicht führen. Aber einmal sind die einzelnen Abschnitte des Werkes nicht immer miteinander verknüpft, und dann lassen die ausführlichen Bemerkungen über die salutatio auch sonstige eingehende theoretische Erörterungen, etwa über die anderen Teile des Briefes, erwarten, wovon sich freilich in der Pommersfelder Handschrift 2750 nur ganz wenig findet. Wahrscheinlich haben wir es hier also nur mit einem Auszuge zu tun, in dem das Wichtigste, vor allem die Salutationen- und Briefmuster, zum praktischen Gebrauch, dem doch der ganze Kodex in erster Linie dienen soll, zusammengestellt ist.

---

3. Henricus Francigena.

Rockinger erwähnt[1]) unter den Männern, welche die durch Alberich von Montecassino neu begründeten Theorieen der ars dictandi fortpflanzten und weiter ausbildeten, auch einen Provençalen Peter mit dem Beinamen Francigena. Tatsächlich heißt

[1]) Q. E. IX. S. XXVII.

dieſer Diktator aber nicht Petrus, ſondern Henricus Francigena, wie aus ſeiner uns erhaltenen Anleitung, welche Aurea gemma betitelt iſt, hervorgeht. Der hier vorliegende Irrtum des um die Erforſchung der mittelalterlichen Formelbuchliteratur ſo verdienten Gelehrten erklärt ſich wohl daraus, daß in der Einleitung[1]) des genannten Werkes ein Petrus diuino munere Seueriane domus canonicus als Empfänger genannt wird, den Rockinger fälſchlich für den Verfaſſer desſelben angeſehen hat.

Henricus war ſeinem Beinamen zufolge von Geburt Franzoſe, ſtammte aber nicht, wie man früher allgemein annahm, aus der Provence, ſondern aus der eigentlichen Francia[2]) (Isle de France) und lebte in dem damals durch ſeine Rechtsſtudien weit berühmten Pavia, wo er wahrſcheinlich als Lehrer der ars dictandi tätig war. Dort genoß er auch wohl den Unterricht eines gewiſſen Anſelm, den er in folgender Stelle[3]) ſeiner Anleitung als bereits verſtorben nennt: Generalem enim regulam hanc a magistro beate recordationis Anselmo audiuimus, ut in salutatione semper dignior persona preponatur. Dieſer Anſelm iſt uns ſonſt ganz unbekannt, vermutlich aber haben wir in ihm einen gewerbsmäßigen Lehrer der ars dictandi zu erkennen, der etwa um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert in Pavia Vorträge abhielt. Auf dieſe Stadt weiſt auch eine ganze Anzahl von Salutationen der Aurea gemma hin, in denen als Abſender oder Empfänger der Biſchof von Pavia und die Mönche des dortigen Kloſters St. Salvator genannt werden. Vielleicht dürfen wir daraus erſchließen, daß Heinrich zu den letzteren in engen Beziehungen geſtanden, ja ſogar zu ihnen gehört habe. Intereſſant

---

[1]) Wolfenbütteler Kodex 56. 20. fol. 66.

[2]) Wir berufen uns hier auf H. Fitting, Über neue Beiträge zur Rechtsgeſchichte im Mittelalter, Zeitſchr. d. Savigny-Stiftung. Rom. Abt. VII, S. 66 Anm. 1.

[3]) Wolfenbütteler Kodex 56. 20 fol. 67.

ist ferner eine andere Stelle[1]) der Gemma, nach der auf die Frage: Ciuis uel cuius gentis? zu antworten ist: Romanus sum uel Francigena. Deutlich wird hier auf die Nationalität des Verfassers hingewiesen, möglicherweise mit der Absicht seitens desselben, dadurch in Pavia studierende Landsleute, die es um jene Zeit dort schon zahlreich gab, als Schüler zu gewinnen.

Das Werk Heinrichs trägt den bereits mehrfach zitierten Titel: Aurea gemma. — So wenigstens wird es ein Leipziger Kodex No. 350 genannt, während die Wolfenbütteler Handschrift 56. 20 es einfach als „Gemma“ bezeichnet. — Diese Benennung für derartige Literaturerzeugnisse findet sich später häufiger. Aus einer Aurea gemma Wilhelmi, die der Zeit Lothars angehört, hat z. B. C. Höfler im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XII, S. 314ff. einige Stücke bekannt gemacht. Ferner berichtete W. Wattenbach im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X S. 644 von einem im Kloster Admunt befindlichen, ebenso betitelten Briefsteller, der dem 13. Jahrhundert angehört. Es versteht sich wohl von selbst, daß diese beiden Werke mit Heinrichs Aurea gemma nur den Namen gemein haben. Wie unser Diktator gerade zur Wahl dieses zunächst etwas sonderbar klingenden Titels für sein Werk gekommen ist, darüber erfahren wir aus dem ersten der beiden Prologe, die sich im Leipziger Kodex No. 350 am Schlusse der Gemma finden, folgendes: Uocatur itaque aurea gemma, eo quod ex fontibus doctorum quasi ex auro et gemmis sit compositus et informatus. Aus der Einleitung der Gemma, und zwar aus der des Kodex 56. 20, geht ferner hervor, daß Heinrich sein Werk zu Pavia, „ad utilitatem desiderantium dictare“ verfaßt hat. Die Entstehungszeit desselben läßt sich nach folgenden Gesichtspunkten festlegen: Genannt werden darin als Papst Kalixtus II. (erwählt 2. Febr. 1119 und gestorben

[1]) Cod. 56. 20 fol. 73.

13.—14. Dezbr. 1124) und als Kaiser Heinrich V. (Kaiser seit 9. April 1111, gest. 1125), so daß sich die Jahre 1119 und 1124 als frühester und spätester Termin der Abfassung ergeben. In diese Zeit passen auch — soweit das überhaupt nachweisbar ist — alle Angaben der zur Erläuterung der theoretischen Anweisungen eingelegten Musterbriefe. Wenn nun in einem Schreiben der Gemma des Kodex 350 anstatt des Papstes Kalixtus II., den die Wolfenbütteler Handschrift 56. 20 an der betreffenden Stelle nennt, ein J. (doch wohl Innocenz II. 1130—1143) als Papst erscheint, so liegt hier entweder ein Versehen des Abschreibers oder auch vielleicht eine absichtliche Änderung vor, da etwa während der Regierung dieses Papstes die Abschrift angefertigt sein mag, und es allgemeine Sitte der Kopisten war, derartige willkürliche Änderungen vorzunehmen.

Die Aurea gemma Heinrichs ist in den beiden, schon genannten Handschriften überliefert: dem Wolfenbütteler Kodex 56. 20 und dem Leipziger No. 350, die beide dank dem Entgegenkommen der betreffenden Bibliotheksverwaltungen auf längere Zeit zu unserer Benutzung nach Greifswald geschickt worden sind. Die Wolfenbütteler Handschrift hat zuerst G. W. Leibniz in den „Scriptores rerum Brunsvicensium“ Bd. II, p. 34—36 beschrieben. Daneben ist im folgenden besonders H. Heinemanns Bericht über den Kodex in den „Handschriften der Wolfenbütteler Bibliothek“ Abt. II, Bd. 5 S. 84 No. 3614 herangezogen worden. Die Wolfenbütteler Handschrift, 56.20 Aug. 8vo, besteht aus 209 Folios von 17 × 9 cm. Blattgröße und ist von verschiedenen Händen geschrieben worden. Die Buchdeckel sind aus Holz angefertigt und mit gelblichem, leicht geritztem Pergament überzogen, an der Vorderseite werden sie durch einen Schließer zusammengehalten. Zum Bekleben der Innendeckel wurden Bruchstücke von zwei Pergamenthandschriften des 13. Jahrhunderts benutzt. Der Inhalt des Kodex ist kurz folgender:
1) fol. 1—4′ Bennonis episcopi Misnensis (1066—1106)

libellus vel epistola de conscribendis epistolis et quedam alia. — Auf dieses Werk werden wir im Laufe unserer Untersuchung noch zurückkommen. 2) fol. 4′—17′ Eiusdem expositiones breves super evangelia dominicalia. 3. fol. 18—41 Ciceronis Laelius sive de amicitia liber. 4) fol. 42—56′ Prudentii Psychomachia, id est animi pugna. 5) fol. 57—62 Theodoli vel Theoduli ecloga. 6) fol. 62—65 Ovidius de nuce. 7) fol. 66—80 Henrici Francigenae gemma. 8) fol. 80—81 De figuris syllogismorum. 9) fol. 82—95′ Anselmi, presbyteri episcopi Cantuariensis, epistola (ad Urbanum II. papam) de incarnatione verbi. 10) fol. 95′—112 Eiusdem liber de conceptu virginali et de originali peccato. 11) fol. 113—146 Platonis Timaeus ex translatione Chalcidii. 12) fol. 147′—162 Anonymi de dialectica seu logica tractatus. 13) fol. 164—209 Ovidii fastorum libri V.

So enthält also der vorliegende Kodex die verschiedensten Schriften, die darin wahl- und planlos vereinigt worden sind, und darunter an 7. Stelle Heinrichs Aurea gemma. Der in der Beschreibung Heinemanns unter No. 8 als selbständiges Werk aufgezählte Modus comparationis sowie der darauf folgende Brief mit dem Rubrum: Pater ad filium stehen nicht für sich, sondern sind tatsächlich nur Nachträge zur Gemma Heinrichs. Ursprünglich hat sie wohl der Abschreiber übersehen und später dann, als er seinen Fehler gewahr wurde, an den Schluß des Werkes gesetzt. Abgesehen von einzelnen Teilen[1]), die Rockinger gelegentlich zum Vergleich mit anderen Anleitungen der ars dictandi herangezogen hat, ist bisher aus der in dem Wolfenbütteler Kodex 56.20 überlieferten Fassung der Aurea gemma nur ein Brief veröffentlicht worden, und zwar von H. Fitting in: Über neue Beiträge zur Rechtsgeschichte im Mittelalter, Zeitschrift der Savigny-

[1]) Vgl. Q. E. IX. S. 41—46, 68—71, 90—91, 93—94.

Stiftung Rom. Abt. VII. S. 66f. Die Überlieferung der Gemma in diesem Kodex ist recht schlecht. Mitunter sind ganze Zeilen verwischt und unlesbar geworden, außerdem die Fehler so zahlreich, daß der Text oft nur sehr mühsam wiederhergestellt werden kann.

Es erübrigt noch, die in der Gemma des Kodex 56. 20 vorhandenen Entlehnungen aus den Werken früherer Diktatoren kurz zusammenzustellen. Weil nämlich, wie später ausgeführt werden soll, die beiden Fassungen der Anleitung Heinrichs in manchen Punkten von einander abweichen, so decken sich auch die anderswoher entlehnten Stellen in ihnen keineswegs immer und müssen daher für jede Handschrift besonders geprüft werden. Im Wolfenbütteler Kodex 56. 20 nun findet[1]) sich unter dem am Rande noch lesbaren Rubrum: Alberici incipiunt proverbia ein Teil der „inusitatae orationes“ [2]) Alberichs von Montecassino. Ferner ist dort[3]) ein großer Teil der Abhandlung Adalberts von Samaria (das Stück von dem ersten Briefe der „Precepta“, dem Beispiele für die „species sublimis“, bis zu den Worten: spernat aspera et spinosa dictamina — in Krabbos Abdruck der „Precepta“, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII S. 76—78, Zeile 10 von unten) in derselben Reihenfolge der theoretischen Erörterungen und praktischen Muster, wie in dem Pommersfelder Kodex 2750 selbst wörtlich eingelegt worden. Diese beiden Beispiele mögen hier genügen. Wenn sich freilich auch sonst im Kodex 56. 20 allerlei Anklänge an die Werke der Vorgänger, besonders an Adalberts von Samaria „Precepta dictaminum“, finden, so würde deren Nachweis uns hier doch zu weit führen.

Der Leipziger Kodex No. 350, zu dem wir jetzt übergehen, ist zuerst von G. Waitz im 11. Bande[4]) des Archivs der Ge-

[1]) fol. 70 u. 71.
[2]) Vgl. darüber oben S. 20 u. Q. E. IX. S. 41—46.
[3]) fol. 77′—78′.
[4]) S. 351—354.

ſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde beſchrieben worden. Ebenſo wie die Wolfenbütteler Handſchrift 56. 20 ſtellt er einen Sammelband dar, der auf ſeinen 146 Folios die mannigfachſten Schriften enthält. In der Hauptſache iſt er wohl am Ende des 12. oder am Anfange des folgenden Jahrhunderts geſchrieben worden. Urſprünglich dem Kloſter Altenzelle gehörig — wiederholt findet ſich nämlich als Eigentumsvermerk eingetragen: Liber Celle (an mehreren Stellen auch: Veteris Celle) sancte Marie — befindet er ſich heute in der Leipziger Univerſitätsbibliothek. Den Anfang bildet Bedas Werk: De tabernaculo (fol. 1—64). Darauf folgt die Expositio Rabani super librum Judith (fol. 64'—94). Der größte Teil von fol. 94 und 95, der urſprünglich wohl leer geblieben war, iſt noch im 12. Jahrhundert mit allerlei Verſen beſchrieben worden. Weiter ſchließt ſich daran ein „Liber de tribus precipuis circumstantiis, id est personis, locis, temporibus.“ Fol. 97—125 werden ſodann durch die Chronik Hugos von St. Viktor ausgefüllt, an die ſich bis fol. 131' die ſogenannten Annales Veterocellenses (publiziert M.G. S.S. XVI 41ff.) anreihen. Mit fol. 132 beginnt eine neue Pergamentlage, die wahrſcheinlich erſt ſpäter angeheftet worden iſt. An erſter Stelle findet ſich darin die von B. Stehle, Über ein Hildesheimer Formelbuch [1]) behandelte „Summa de priuilegiis ordinandis tradita“. Der ſoeben genannte Verfaſſer kommt darüber in ſeiner Arbeit zu folgendem Ergebnis [2]): „Zu Ende des 12. Jahrhunderts wurde in oder um Hildesheim eine franzöſiſche Stillehre und Muſterſammlung, die damals noch ganz jungen Datums war, um neue und natürlich aus Deutſchland genommene Beiſpiele vermehrt.“ Demgemäß gliedert er die Summa in zwei Teile, von denen der erſtere, welcher etwa bis No. 40 reicht, nur Briefe und Urkunden der verſchiedenſten Art enthält, die zu Hildesheim in gar keiner

[1]) Straßburger Diſſertation 1878.
[2]) l. c. S. 20.

Beziehung stehen, während von den 93 Briefen des zweiten Teils in einer ganzen Anzahl Hildesheimer Bischöfe und Geistliche sowie weltliche Herren dieser Diözese als Absender oder Empfänger auftreten. Erwähnt möge hier noch werden, daß H. Loreck in seinem Aufsatze: Bernhard I., der Askanier, Herzog von Sachsen[1]) die auf die Geschichte dieses Fürsten bezüglichen Briefe des Kodex No. 350 benutzt und in einem Anhange abgedruckt hat, soweit das nicht schon von Stehle geschehen war. Auf diese „Summa de priuilegiis ordinandis tradita“ folgt unmittelbar (fol. 142. Col. b., Mitte) als zweiter Teil dieser Pergamentlage und als letzter des vorliegenden Kodex Henrici Francigenae Aurea gemma, die hier aber nur in einem Auszuge mitgeteilt wird.

In seiner Untersuchung: Hildesheimer Briefformeln des 12. Jahrhunderts[2]) hat O. Heinemann an dieser letzten Pergamentlage des Leipziger Kodex Nr. 350 einige recht interessante und zutreffende paläographische Beobachtungen gemacht und veröffentlicht. Darnach rühren fol. 132. Col. a die ersten 19 Zeilen von einem Schreiber her, während die darauf folgenden 12 Reihen von einem anderen Kopisten hinzugefügt worden sind. Nach einem freien Raum von etwa $3^1/_2$ cm Breite beginnt bei den Worten: Imperiale priuilegium sic debet formari wiederum ein neuer Schreiber, von Heinemann als A. bezeichnet. Dieser schrieb nun den weitaus größten Teil des Folgenden bis zu den Worten: lectionem, quam ego super omnia desidero (fol. 141′. Col. a, Zeile 10 von unten). Ein anderer Kopist (B.) aber fügte darauf die beiden am Schlusse der Gemma befindlichen Prologe hinzu, brachte durch das ganze Werk hin Verbesserungen an und trug die einzelnen Rubra ein. Seine Schrift ist etwas zierlicher und spitzer als die des A., somit auch wohl ein wenig jünger als diese.

---

[1]) Zeitschr. d. Harzvereins 26 (1893) S. 207 ff.

[2]) Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1896 S. 97 ff.

Die Entlehnungen aus den Werken früherer Diktatoren, die sich im Leipziger Kodex Nr. 350 finden, werden wir bei der Inhaltsangabe der „Aurea gemma“ verzeichnen.

Die Leipziger Handschrift Nr. 350, die sicher später als der Wolfenbütteler Kodex 56. 20 geschrieben worden ist, hat den Text der Aurea gemma Heinrichs nicht etwa aus diesem geschöpft, sondern muß sich einer anderen Vorlage bedient haben. Das beweisen schon die drei Prologe in der Gemma der Leipziger Handschrift Nr. 350, von denen sich in dem anderen Kodex keine Spur findet. Dazu kommt, daß die Anordnung der einzelnen Teile an beiden Stellen ganz verschieden ist: was in der einen Handschrift am Anfang steht, findet sich in der anderen zum Schlusse und umgekehrt. Abweichende Lesarten und Fehler des Wolfenbütteler Kodex, die der Leipziger nicht teilt, führen zu dem gleichen Ergebnis wie oben. Im großen uud ganzen aber stimmen die beiden Fassungen der „Aurea gemma“, namentlich alle Muster, überein; alles Wesentliche enthält auch der etwas kürzere Leipziger Kodex Nr. 350.

Da die Aurea gemma Heinrichs bisher fast ganz unbekannt[1]) ist, so dürfte es wohl angebracht sein, ihren Inhalt hier etwas eingehender anzugeben. Dabei wollen wir im folgenden die Fassung des Leipziger Kodex 350 zu Grunde legen, weil hier die Überlieferung nicht so durch sinnlose Versehen des Abschreibers entstellt ist wie in der anderen Handschrift, und zudem alles inhaltlich Wichtige, obwohl, wie gesagt, verkürzt, auch hier sich findet. Im einzelnen werden wir dabei so verfahren, daß wir nach Mitteilung des Rubrums kurz den Inhalt des zugehörigen Abschnittes angeben.

---

[1]) Wie oben gesagt, ist aus dem Wolfenbütteler Kodex 56. 20 bisher nur ein Brief von H. Fitting (vgl. S. 34f.) veröffentlicht worden, ferner ein paar Stellen von L. Rockinger in Q. E. IX. (vgl. S. 34, Anm. 1), während aus der Leipziger Handschrift No. 350 B. Stehle, l. c. nur die Rubra mitgeteilt hat.

Das erſte Rubrum der „Aurea gemma“ lautet: Incipit prologus in summam dictandi que dicitur aurea gemma. Daneben ſteht am Rande, ebenfalls in roter Schrift: Adhuc alium prologum require in fine huius operis, womit auf den erſten der beiden am Schluſſe der Gemma befindlichen Prologe verwieſen wird. Der einleitende Abſchnitt ſelbſt verbreitet ſich über den Zweck der Buchſtaben und Briefe. Ferner wird darin erwähnt, daß berühmte Männer „multas prosaicas et poeticas[1]) rationes et logica precepta“ in ihren Diktamina hinterlaſſen hätten. — Incipit summa: handelt über die Arten des Diktamens und über den Ausdruck dictare, — Darauf geht die Erörterung zu der „epistola“ über, mit deren Definition ſie beginnt. — Dieſer Abſchnitt ſowie der größte Teil des folgenden unter dem Rubrum: De salutationibus ſind wörtlich der Abhandlung Adalberts von Samaria entnommen (Vgl. Krabbo, Neues Archiv XXXII. S. 79 von Epi enim supra . . bis S. 80 blanditionem et peticionem). Hier im Leipziger Kodex wird daran noch eine kurze Polemik gegen eine andere Meinung hinſichtlich der Bezeichnung der verſchiedenen Briefarten angeſchloſſen. — De positionibus: Es gibt im ganzen 7 positiones, auch conpositiones genannt: Similitudo, conparatio, conditio, absolutio, resolutio uel expositio, repeticio und conuersio. Vorweg wollen wir hier bemerken, daß in jedem der nun folgenden 7 Abſchnitte, in denen die positiones einzeln behandelt ſind, zunächſt eine Definition gegeben wird, an die ſich ein paar theoretiſche Erörterungen und mitunter recht ausführliche Beiſpiele anreihen. Wir werden uns hier darauf beſchränken, nur die Definitionen der einzelnen positiones mitzuteilen: — De similitudine: Similitudo est duarum rerum uel plurium inter se equiperatio. — De conparatione: Modus per conparationem fit, cum per conparatiua nomina dictamina

[1]) cod. ethicas.

conponimus. — De conditione: Modus per conditionem fit per continuas orationes et rerum consequentias uel si aliquid antecedit et aliud sequitur. — De absolutione: Modus per absolutionem fit, cum ablatiuus nominis et participii iungitur uerbo et nominatiuo alterius nominis per consequentia cum transsitione personarum. — De resolutione uel expositione: Modus per resolutionem uel expositionem fit, cum genetiuus casus adiungitur uerbo substantiuo sequente infinitiuo. — De repeticione: Modus per repeticionem est, qui inculcatio in rethoricis appellatur, per quam breuis materia dilatatur, lectionis series collocatur, alicuius fama uel gloria seu uituperatio exaggeratur siue etiam attenuatur. Fit autem per unius repeticionem uel per accentuum uariationem, ex qua continuacior constat oratio. — De conuersione: Modus per conuersionem fit, quociens oratio conuertitur uel ex affirmatiua in negatiuam uel e conuerso. — Der nächſte Abſchnitt: De his que sunt necessaria dictantibus bringt eine Erörterung über cola, coma und peryodus, die ſich inhaltlich mit den entſprechenden Ausführungen der Precepta Adalberts von Samaria deckt. — Quid sit cauendum: Dieſer Teil iſt wiederum wörtlich aus Adalberts Anleitung abgeſchrieben worden. (Vgl. Neues Archiv XXXII. S. 78.) — De stili uarietate: Der Verfaſſer ſetzt hier auseinander, daß er in ſeinem Werke verſchiedene Stilarten angewendet habe, um ſo den verſchiedenen Bedürfniſſen gerecht zu werden. — Quibus uerbis epistola incipiatur: zählt die verſchiedenen Wörter auf, mit denen ein Brief beginnen kann, und gibt ſonſtige euphoniſche Regeln für den Anfang eines Diktamens. — De diuersitate personarum: Es gibt persone sublimes, mediocres und tenues, von denen jede Gattung ihre beſtimmten circumscriptiones hat. — De papa. Des Beiſpiels wegen mögen dieſer und der folgende Abſchnitt: De imperatore hier wörtlich folgen. Apostolica autem persona circumscribitur: Sanc-

tissimus, reuerentissimus, deuotissimus, benignissimus, misericordissimus, felicissimus, beatissimus, serenissimus, dignissimus, prefulgentissimus, iustissimus, decentissimus, famosissimus, florentissimus, honestissimus, christianissimus, sapientissimus, desiderantissimus, peritissimus, rectissimus. Que autem ad eandem personam conueniant qualitatum nomina hec sunt: Sanctitas, reuerencia, religiositas, deuocio, iusticia, benignitas, misericordia, felicitas, beatitudo, pericia, fama, honestas, christianitas, sapientia. — De imperatore. Circumscribitur imperator sic: Dispensatio, rectitudo, excellentissimus, clementissimus, elegantissimus, potentissimus, piissimus, prudentissimus, strenuissimus, seuerissimus, fortissimus, inuictissimus, clarissimus, eminentissimus. A quorum uel aliorum participiis uel nominibus deriuata nomina prime uel secundę uel tercię persone pronominum pluralis uel singularis quandoque cuiusque casus, aliquando uero possessiuis nominibus hec eadem nomina iunguntur: Excellentia, clementia, elegantia, potencia, strenuitas, seueritas, fortitudo, claritas, eminencia, pietas, prudentia, magnificentia, magnitudo, maiestas, liberalitas. Prouidentia quoque ac dignitas communiter ad utrumque se habentes reperiri possunt: Nostra uel uestra uel illorum dignitas hec statuit. Mea uel tua uel illorum prouidentia hec docuit. Nostrę uel uestrę uel illius prouidentię curam profero. Mee uel tuę uel illius prouidentię grates pro beneficio inpende. Mea uel tua uel illius cunctis gentibus in mente, uel hoc uel illud exactum est uel superfluis additis uel uestra uel illorum uel illius aliter regia dignitas, aliter fieri decreuit. — De marchionibus et ducibus, behandelt ebenso wie die beiden vorhergehenden Abschnitte die Markgrafen, Herzöge und die anderen persone mediocres. — Laus persone: In den Diktamina müssen die einen Personen gelobt und andere getadelt werden. Darauf

folgen Beiſpiele für die „laus persone“, die unter den folgenden Rubra: Laudis prosecutio, alia laudis prosecutio, alia laus fortgeſetzt werden. — De uituperio personarum: bringt Muſter für den Tadel der Perſonen. — De salutationibus: Jeder Brief muß eine Salutatio haben, für die hier eine große Anzahl von Beiſpielen, und zwar für Briefe zwiſchen Freunden, gegeben werden. — Weiter finden ſich in den nächſten Abſchnitten ſyſtematiſch nach dem Range der Briefabſender und -empfänger geordnete Salutationen, von denen wir nur die Rubra mitteilen wollen: Salutatio pape ad imperatorem, alia pape ad imperatorem, pape imperator, papa episcopo, pape episcopus, archiepiscopus episcopo, episcopo episcopus, episcopus abbati uel monaco, episcopo abbas, episcopus subditis, episcopo archidiaconus, prelato subditus sacerdos, magister scolaribus, magistro discipulus, patri filius, amicus amico, frater fratri uel cognatus cognato, ciues militi und viele andere Salutationen. — Alia salutatio: In der Salutatio iſt mancherlei zu beachten; darauf wollen wir jedoch hier nicht eingehen, da wir ſpäter ausführlich darauf zurückkommen müſſen. — Aus demſelben Grunde können wir auch die nächſten Abſchnitte übergehen, wofür wir nur die Rubra angeben: Similitudo, de captanda beniuolentia, de ordine uerborum, de exemplis uerborum, de distinctionibus, quod preponi uel supponi debeat, narratio, alius modus narrationis. — Zum Schluſſe dieſes letzten Teils ſtehen einige von den „inusitatae orationes“ [1]) Alberichs von Montecaſſino. — Hierauf folgen ausgeführte Briefe: Papa imperatori: I. episcopus seruus seruorum dei dilecto filio H. dei gracia Romanorum imperatori et semper augusto salutem et apostolicam benedictionem. — Pape imperator: Calisto summo et uniuersali pontifici patri beatissimo H. Romanorum imperator augustus salutem et perpetuę deuotionis fidelitatem. — Papa episcopo Coloniensi:

[1]) Sieh Q. E. IX. S. 41 ff. und oben S. 20.

Calistus seruus seruorum dei uenerabili fratri B. dei gracia Coloniensium archiepiscopo sedis apostolice legato salutem et apostolicam benedictionem. -- Pape episcopus: Summo et uniuersali pontifici B. A. dei gracia archiepiscopus uel sacerdos indignus sedis apostolice legatus salutem et debitam in domino subiectionem. — Episcopus abbati: U. dei gracia Hostiensium episcopus uenerabili B. monasterii beati saluatoris abbati salutem et dilectionem. — Episcopo abbas: Sanctissimo patri suo et domino S. dei gracia Hostiensium episcopo B. cenobii sancti saluatoris pastor indignus salutem et fideles orationes. — Abbati monachus: Spirituali patri suo abbati B. A. monachorum suorum minimus salutem ex bethania. — Magistro discipulus: Uenerabili doctori suo philosophie nectare imbuto discipuli eius et serui salutem et obsequium. — Magister discipulis: A. solo nomine magister discipulis suis dilectissimis se ipsum. -- Magister discipulis: Litteras uestre fraternitatis debita dilectione suscepi et uestris precibus respondere desiderans has conposui. — Prologus precedentis operis quod dicitur aurea gemma: rechtfertigt den Titel Aurea gemma und empfiehlt als vorbildliche Stiliſten Cicero, Gregor, Auguſtin, Hieronymus und Ambroſius. — Alius prologus de eodem: zeigt im erſten Teil große Ähnlichkeit mit der Einleitung der Precepta Adalberts von Samaria und geht dann in der Erörterung über Grammatik, Rhetorik und Dialektik ſogar bis zu wörtlicher Übereinſtimmung mit dem entſprechenden Abſchnitt bei Adalbert. — Am Schluſſe der Gemma ſteht folgende Verſe:

Si cunctis prodesse uelis nullique nocere,
Hac in parte deo similis te crede placere.

So finden ſich alſo auch im Leipziger Kodex 350 ſtarke Entlehnungen aus den Werken der Vorgänger, beſonders aus Adalberts „Precepta“.

4. Hugo von Bologna.

Etwa gleichzeitig mit Henricus Francigena schrieb der Kanonikus Hugo von Bologna. Seine schriftstellerische Tendenz haben wir bereits kennen gelernt. In jener oben[1]) bei Gelegenheit der Untersuchung über Adalbert von Samaria angeführten Stelle aus seiner Anleitung bekennt er sich als Anhänger der Theorieen Alberichs von Montecassino, während er die Aginulfs und Adalberts von Samaria verwirft. Sonst aber ist die Persönlichkeit dieses Diktators für uns ganz dunkel.

Seine „Rationes dictandi prosaice" betitelte Schrift über die ars dictandi, die er einem „D. Ferrariensium ciui sacri palatii imperatoris equissimo iudici" widmet, ist in 3 Handschriften überliefert: den beiden uns schon bekannten Kodices von Pommersfelde und Wolfenbüttel sowie in einer Handschrift des Stiftes St. Peter in Salzburg (cod. V. 13.). Der Pommersfelder Kodex 2750 bringt die Abhandlung Hugos auf fol. 56′—68′, wo sie sich unmittelbar an Adalberts von Samaria „Precepta dictaminum" anschließt und, wie bereits erwähnt, fol. 68′ bei den Worten: est attributum mitten in der epistola aduersatiua seu distributiua abbricht[2]). Im Wolfenbütteler Kodex 56. 20 findet sich das Werk des Bologneser Meisters fol. 1—4′, und zwar ebenfalls nicht vollständig[3]). Merkwürdigerweise geht es hier unter dem Namen des Bischofs Benno von Meißen. Die ersten in Anfangsbuchstaben geschriebenen Worte dieser Abschrift lauten nämlich: Ego Benno Misnensis und stehen offenbar auf radiertem Grunde. In den Beispielen tritt daher dann auch gelegentlich anstatt eines lombardischen Klerikers der episcopus Misnensis auf, während aus der ecclesia Bononiensis eine ecclesia Boemiensis gemacht

[1]) S. 21.
[2]) Vgl. S. 24f. u. Q. E. IX. S. 50.
[3]) Q. E. IX. S. 51, Abschnitt 1.

worden ist. Trotzdem verleugnet sich der italienische Ursprung der Anleitung auch hier keineswegs, und es ist interessant, daß in einer Anrede sogar der richtige Verfasser erscheint. Es heißt da nämlich: U. Boemensis (selbstverständlich anstatt Bononiensis) ecclesiae canonicus licet indignus solo nomine magister scolaribus suis. Die hier vorliegende Fälschung geht nun nicht auf den Bischof Benno von Meißen selbst zurück, da diese Möglichkeit durch dessen Lebenszeit (1066—1106) ausgeschlossen ist, sondern muß auf Rechnung eines Abschreibers gesetzt werden. Aus diesem Kodex (56. 20) hat B. Pez, Thesaurus VI, 264 ff. das Werk Hugos unter dem Namen Bennos von Meißen veröffentlicht.

Die Handschrift aus Salzburg (V. 13), Oktavformat, enthält die „Rationes dictandi prosaice“ vollständig, und zwar in ihrer reinsten Gestalt, auf den ersten 12 Blättern. Hier findet sich auch ein aus mehreren Briefen bestehendes Einschiebsel, das Rockinger bei der Publikation des Werkes (Q. E. IX. S. 52 ff.) in einem Anhange gegeben hat. Derartige Hinzufügungen, meist wohl seitens der Kopisten, treten häufiger in der Formelbuchliteratur auf.

Rockinger behandelt[1]) noch die Frage, ob die Q. E. IX. S. 81 ff. unter No. XV stehenden Briefe auch zu dem Werke Hugos gehören oder nicht. Einmal erinnerten sie nämlich allzu sehr an Adalbert von Samaria und außerdem fände sich in zweien von ihnen nicht mehr Calixtus II. als Papst, sondern H. (= Honorius II. 1124—1130). Mit Recht hat sich nach unserer Ansicht der genannte Gelehrte für die Echtheit dieses Teiles entschieden, da erstens die oben angeführten Gegengründe wohl kaum ganz stichhaltig sind, und dann vor allem hier der Umstand entscheidend ist, daß diese Briefe größtenteils in Bologna spielen, dessen Bischof Viktor (1104—1130) hier ebenso wie in den voraufgehenden Abschnitten der Anleitung erscheint.

[1]) Q. E. IX. S. 51 f.

Durch die Erwähnung des Papstes Calixtus II. steht fest, daß Hugos Anleitung nicht vor dem Jahre 1119 geschrieben sein kann. Wahrscheinlich ist sie während der Regierung dieses Nachfolgers Petri (1119—1124) in der Hauptsache vollendet gewesen, hat aber wohl erst, nachdem Honorius II. Papst geworden war, ihren definitiven Abschluß gefunden.

Inhaltlich berühren sich die Rationes dictandi prosaice Hugos stark mit Heinrichs „Aurea gemma", so daß die beiden Werke wohl unter Benutzung derselben Quellen verfaßt sind. Die entsprechenden Abschnitte hat Rockinger nebeneinandergestellt[1]).

Für den Inhalt der vorliegenden Anleitung verweisen wir auf ihren Abdruck bei Rockinger, Q. E. IX. S. 53 ff.

---

5. Rationes dictandi einer St. Emmeraner Handschrift des 12. Jahrhunderts. (cod. lat. mon. 14 784).

In der Erörterung über Alberich von Montecassino haben wir bereits das Wesentliche über diese „Rationes dictandi" gebracht[2]). Wie schon früher gesagt, hat Rockinger sie Q. E. IX. S. 9 ff. als Werk Alberichs von Montecassino veröffentlicht.

---

[1]) Vgl. Q. E. IX. S. 68/69, 70/71, 90/91, 93/94.

[2]) Vgl. S. 17 f.

III. Die Theorien der ars dictandi

Nachdem wir im zweiten Teile unserer Untersuchung die einzelnen Diktatoren des von uns betrachteten Zeitabschnittes und ihre Werke im allgemeinen besprochen haben, sei es im folgenden unsere Aufgabe, die von jenen vertretenen Theorien der ars dictandi zu erörtern. Dabei wird sich mit großer Deutlichkeit eine Entwicklung derselben feststellen lassen, die von wenig ausgebildeten Anfängen zu ganz komplizierten Vorschriften für die Anfertigung von Schreiben aller Art hinführt. Ausscheiden aber wollen wir bei unserer Betrachtung alle specifisch grammatischen und stilistischen Anweisungen, da sie mit der ars dictandi im engeren Sinne unmittelbar nichts zu tun haben.

Bekanntlich gehen die meisten Lehren der mittelalterlichen Grammatiker und Diktatoren auf das klassische Altertum zurück. Ganz deutlich läßt sich eine ununterbrochene Tradition nachweisen. Wir werden daher bei den folgenden Ausführungen mitunter antike Parallelstellen angeben können.

1. Dictare und dictamen.

Schon früh findet sich für die Kunst, Schriftstücke jeglicher Gattung regelrecht abzufassen, der Ausdruck dictare[1]). Ursprünglich bedeutet dieses Wort vorsagen, diktieren. Da aber die antiken

[1]) Vgl. darüber und zu dem Folgenden W. Wattenbach, l. c. S. 29 f., ferner desselben Verfassers „Schriftwesen im Mittelalter" 2. Aufl. Leipzig 1875 S. 386 ff.; L. Rockinger Q. E. IX. S. VII und VIII, vor allem aber die treffliche Skizze über das dictamen bei E. Norden, Antike Kunstprosa Bd. II, S. 953 – 959.

Schriftsteller allgemein ihre Werke nicht selbst schrieben, sondern zu diktieren pflegten, lag es nahe, mit jenem Ausdrucke das Abfassen von Schriften überhaupt zu bezeichnen. Unterschiedslos wurde während des ganzen Mittelalters dictare auf metrische und prosaische Werke angewendet, vornehmlich allerdings auf letztere. Entsprechend hieß derjenige, welcher sich damit beschäftigte, dictator, während dictamen einerseits die Tätigkeit selbst und andererseits das daraus hervorgehende einzelne Erzeugnis derselben bezeichnete. Die Kunst als solche, die im Laufe der Zeit immer systematischere Bearbeitung erfuhr, nannte man ars dictandi oder ars dictaminis, welche Bezeichnung sich auch für die in der Kunst unterweisenden Bücher findet, und unterschied davon die einfache Mustersammlung, mit der jene oft zu umfassenden Handbüchern des Brief- und Urkundenstils vereinigt wurde, aber erst seit Alberichs „Breuiarium de dictamine", als summa dictaminis oder summa dictaminum.

Den Ausdruck dictare erklärt Henricus Francigena in seiner Aurea gemma folgendermaßen[1]):

dictare est animi conceptionem recta rationum[2]) constructione exponere.

In den von uns näher untersuchten Anleitungen der ars dictandi, d. h. von Alberichs „Breuiarium" bis zu den „Rationes dictandi" finden sich sonst keine Definitionen dieses Wortes. Da nun aber Heinrichs Erklärung in den späteren Handbüchern des Brief- und Urkundenstils inhaltlich öfter wiederholt worden ist, so kann sie wohl als allgemeine Doktrin gelten. Z. B. sagt Ludolf von Hildesheim[3]), um nur diesen einen hier zu nennen, in seiner „Summa dictaminum", freilich mit etwas anderen Worten als Heinrich, über dictare:

[1]) Diese Definition steht nur im Leipziger Kodex 350, und zwar fol. 142. Col. 2.

[2]) cod. rationes.

[3]) Vgl. über diesen Diktator Q. E. IX. S. 349ff. und hier besonders S. 359, Zeile 10 u. 11.

dictare est animi intencionem recta ordinacione explanare.

Bei der Abfaſſung eines Diktamens empfiehlt Alberich von Montecaſſino in ſeinem „Breuiarium“, das nach der Einleitung desſelben nur das dictamen prosaicum behandeln ſoll, dem Schüler in der ars dictandi folgendes Verfahren:

in primis quod dictandum assumit de industria et de data opera sermone simplici et inculto debeat conponere, et post editiones singulas iuxta documentum breuiarii uariare, atque pingentis emulus prius quasi carbone tetro utcunque insignire imaginem, post quasi per insignitas lineas congruentem colorum superducere uarietatem. Sodann unterſcheidet er an dem dictamen drei caracteres:

caracterem humilem, mediocrem, grandilocum.

Adalbert von Samaria gliedert das dictamen in zwei Arten, in

dictamen metricum und dictamen prosaicum[1]).

Henricus Francigena hat hinſichtlich des Diktamens dieſelbe Zweiteilung wie Adalbert von Samaria. Über den Urſprung desſelben findet ſich in der „Aurea gemma“ folgende Stelle:

Habuit enim dictamen originem ab illis, qui uoluntatem sui cordis tam presentibus quam absentibus amicis uel inimicis notificare uoluerint.

Beim dictamen metricum unterſcheidet Heinrich drei Unterarten:

carmen, cachinnus[2]), utrumque

und fügt zur Erklärung hinzu:

Cum enim obseruas mensuram pedum, carmen uocatur.

---

[1]) Vgl. Neues Archiv XXXII, S. 47, wo es heißt: Oportet quoque cognoscere tam prosaico quam metrico dictamini tria essę necessaria, cola, coma, periodos.

[2]) cach. iſt in dieſer Bedeutung (= rithimus) bisher ſonſt nirgends belegt. — Mittelalterliche Gloſſare erklären es durch „ridiculum“. (Cf. Thes. ling. Lat. s. v. cachinnus). Ferner bezeichnet ſich der Modus Liebinc im

Als Beispiel dafür wird folgender Hexameter gegeben:

mos est stultorum reprehendere facta bonorum.

Rithimus[1]) — dieser Ausdruck steht hier anstatt des „cachinnus“ in der Aufzählung der drei Arten — quando sunt[2]) pares silabe consonantia et leonitate[3]), uerbi gratia: creatorem[4]) creatura benedicat mente pura. Wir erkennen in diesem Muster eine rhythmische, nicht quantitierende Zeile von 8 Trochäen, wie sie so häufig in dieser Literaturgattung vorkommt[5]), wobei der vierte und der achte Trochäus reimen.

Utrumque quando est ibi metrum et rithimus[6]), ut hic: ordo monasticus eclesiasticus esse solebat. Bei dieser dritten Unterart des dictamen metricum handelt es sich offenbar um rhythmischen Satzschluß.

Ebenso setzt Heinrich auch beim dictamen prosaicum Unterabteilungen an, und zwar folgende zwei:

prosa tantum und prosa et epistola.

Für die erstere Unterart werden als Beispiele die „libri“ Sallusts und Ciceros angeführt und für die andere die Briefe des Paulus „et quę amicis mittuntur uel quibuscumque mittamus, quibus uiua uoce non loquimur.“[7])

Anfange als „ridiculum“ (Cf. W. Meyer, Mittellat. Rhythmik I, S. 44). So hat also cach. zunächst wohl neben „ridiculum“ zur Bezeichnung der populären Poesie gedient und ist dann auch auf die ganze „rythmische“ Dichtgattung angewendet worden.

[1]) cod. rithinus. — Vgl. zur Form „rithimus“ Zarncke, S. B. der sächs. Ak., phil.-hist., Bd. XXIII (1871) S. 56,5; 56, 13; 57, 1 u. 7 usw.

[2]) cod. est.

[3]) leonitas resp. leoninitas ist belegt Zarncke, l. c. S. 68, 12. Vgl. ferner dazu ibid. S. 87f. und 88f. — Leoninische Verse, zunächst nur Hexameter, sind Verse, die in der Mitte (vor der Hauptcäsur) und am Ende reimen; consonantia et leonitas = „Reim und Innenreim“.

[4]) cod. creatorum.

[5]) Vgl. W. Meyer, l. c. I S. 181f. und über innengereimte (leonische) Trochäen ebenda S. 196.

[6]) cod. rithinus.

[7]) Diese Stelle ist im Kodex 56, 20 korrupt überliefert und daher von uns nach der richtigen Fassung bei Hugo von Bologna (Q. E. IX, S. 55) emendiert worden.

Hugos von Bologna Ausführungen über das Diktamen und seine verschiedenen Gattungen decken sich in allem Wesentlichen mit denen Heinrichs, ja stimmen sogar größtenteils damit wörtlich überein, so daß auch hier wiederum die nahen Beziehungen zwischen den Werken dieser beiden Diktatoren hervortreten. Merkwürdigerweise aber wird bei Hugo die mittlere Unterart des dictamen metricum als „riddimus“ — so in Rockingers Abdruck der „Rationes dictandi“ Hugos Q. E. IX. S. 54 Z. 22 — bezeichnet, ein Wort, das nur aus rithimus korrumpiert sein kann, da an einen Zusammenhang von riddimus mit ridere (= lachen), worauf man wegen des damit synonymen cachinnus — bei Henricus — vielleicht geführt werden könnte, unseres Erachtens nicht zu denken ist. Sehr charakteristisch heißt ferner die dritte Unterart dieses dictamen metricum (oben als utrumque bezeichnet) hier bei Hugo auch „prosimetrum“.

Die Rationes dictandi endlich bringen in der Erörterung des Diktamens zunächst folgende drei Definitionen desselben:

Dictamen est cuiuslibet rei litteralis prolatio congrua continuatione procedens.

Dictamen est congruus et appositus cuiuslibet rei tractatus ad ipsam rem commode applicatus.

Dictamen est congrua et apposita litteralis editio de quolibet uel mente retenta uel sermone aut litteris declarata.

Sodann ist hier jene Zweiteilung des Diktamens in: prosaicum und metricum aufgegeben, um einer neuen, systematischeren Dreiteilung Platz zu machen, und zwar in:

dictamina metrica, dictamina rithmica und dictamina prosaica.

Ähnlich wie bei Heinrich und Hugo werden die ersten beiden Arten des Diktamens folgendermaßen definiert:

Metricum dictamen est litteralis editio que certis mensuris pedum et temporum conpetenter extinguitur.

Rithmicum sane dictamen est quod certa numerorum lege sillabatim colligitur.[1])

Das dictamen prosaicum ſchließlich, für das ſich bei jenen beiden Diktatoren keine Definition findet, wird hier erklärt:

Prosaicum dictamen est litteralis editio mensuras metrorum respuens et longa congruaque continuatione procedens.

Dieſe drei Arten des Diktamens ſind in den Rationes dictandi nicht in weitere Unterabteilungen gegliedert worden.

Aus der ſchon erwähnten Anleitung Ludolfs von Hildesheim möge noch folgende, für das Diktamen ſehr charakteriſtiſche Stelle[2]) hier angeführt werden:

Sciendum autem quod dictamen epistola karta litere quantum ad presens opus synonima sunt et alterutrum unum pro altero ponitur indifferenter.

Deutlich ſpringt in der Behandlung des dictare und dictamen durch die verſchiedenen Lehrer der ars dictandi während des vorliegenden Zeitraums die Entwicklung ins Auge. Nicht nur ſind die Definitionen der vorkommenden Begriffe im Laufe der Zeit immer ausführlicher und erſchöpfender geworden, ſondern Hand in Hand ging damit auch eine ſtetig komplizierter werdende Syſtematik. So wurden, um den Hauptpunkt hier noch einmal hervorzuheben, aus den zwei Arten des Diktamens, welche die älteren Handbücher des hier betrachteten Zeitabſchnittes aufgeſtellt hatten, in den „Rationes dictandi“ drei. Dagegen iſt in dieſer Anleitung die

---

[1]) Vgl. hierzu beſonders aus Hugos Anleitung folgende Stelle (Q. E. IX. S. 54):

uel numero dumtaxat sillabarum cum uocum consonantia, et tunc riddimus appellatur.

[2]) Q. E. IX. S. 359, Zeile 12–14.

unfruchtbare Scheidung des dictamen prosaicum in: prosa tantum und prosa et epistola, wie sie noch von Heinrich und Hugo vertreten wurde, bereits wieder aufgegeben worden.

---

2. Die epistola.

Von den mannigfachen Gattungen des Diktamens bildet die epistola, welche im Mittelalter nicht allein den Brief im modernen Sinne, sondern auch die Urkunde, und zwar in der weitesten Bedeutung des Wortes, umfaßte, den Hauptgegenstand der Erörterung in den Handbüchern der ars dictandi.

A. Die Arten der epistola.

Adalbert von Samaria gibt in seinen „Precepta dictaminum“ eine längere Auseinandersetzung über die epistola und ihre verschiedenen Arten. Eingeleitet wird der betreffende Abschnitt des Werkes, der, wie oben erwähnt, von dem Abschreiber des Pommersfelder Kodex 2750 nachträglich hinzugefügt worden ist, durch folgende Erklärung des Wortes epistola:

Epi enim super[1]), stola missio interpretatur.

Darauf erteilt Adalbert, ausgehend von den beiden Arten der „legatio“, deren eine „viva voce“ und die andere „litteris“ vor sich ginge, letzterer den Vorrang unter beiden mit folgender Begründung zu:

In epistolis ita loquitur lectori, acsi ore ad os et presens cui legatur adesset, carius ergo accipitur et honorabilius tenetur.[2])

Sodann wird auseinandergesetzt, daß den tres ordines hominum — maior, par, minor oder auch superior, equalis,

---

[1]) cod. supra.

[2]) Wir teilen diese Stelle besonders deshalb hier im Wortlaute mit, weil derartige Gedanken, wie sie darin ausgesprochen sind, sich häufiger in der vorliegenden Literaturgattung finden und in letzter Linie wohl alle auf Adalbert zurückgehen mögen.

inferior bezeichnet — tres epistolarum species entsprächen, nämlich:

sublimis, mediocris und exilis.

Für deren Anwendung werden weiter genaue Vorschriften gegeben:

Falls nämlich „minor scribit maiori", sei die species sublimis erforderlich, und zwar aus zwei Gründen:

vel quia de inferiori ad superiorem ascendit, uel quia tria in se habet accidentia: blanditiam in principio, causam ad blanditiam in medio, peticionem in fine.

Wenn aber ein Brief „a maiori ad minorem mittitur", so heiße er exilis, wiederum aus zwei Gründen:

vel quia descendit, vel quia unum habet accidens: imperium habet in dominis, in aliis peticionem.

Ein Schreiben endlich „a pari ad parem" werde mediocris genannt:

quia inter sublimem et exilem media est nec ascendit ad superiorem nec descendit ad inferiorem, sed servans parilitatem duo in se continet accidentia: blanditiem et peticionem.

Sonst erfahren wir aus Adalberts „Precepta", daß die Antwort auf einen Brief „singula reddere" und so eingerichtet sein müsse, daß:

similia vel contra contraria respondere.

Außerdem wird hier noch über die brevitas und prolixitas in Briefen gehandelt.

Diese Erörterungen Adalberts über die epistola und ihre drei Arten finden sich, wie bereits oben gesagt, in der Aurea gemma des Leipziger Kodex 350 wörtlich wieder, aber mit dem Unterschiede, daß hier die species sublimis und die exilis miteinander vertauscht worden sind, so daß der Brief des minor

an den maior als exilis und entsprechend der des maior an den minor als sublimis erscheint. Die hier vorliegende Umstellung jener beiden Spezies ist wohl nicht vom Verfasser beabsichtigt, sondern kann nach unserer Ansicht nur auf einem Versehen seitens des Abschreibers beruhen, der sich zunächst an der ersteren Stelle irrte und dann, weil ihm im Geiste jene falsche Lesart vorschwebte, folgerecht auch die zweite Änderung vornahm. Ohne diese, freilich etwas gesucht klingende Hypothese ist offenbar die im Kodex 350 unmittelbar darauf folgende Auseinandersetzung über die drei Briefspecies und ihre Bezeichnungen, welche ausdrücklich als „andere Ansicht" charakterisiert wird, unverständlich und überflüssig, da sie sich sonst mit der ersteren vollständig decken würde. Nach dieser „anderen Ansicht" heißt nämlich ein Brief „que a sublimi persona mittitur sublimis"; als persone sublimes werden hier allein der Kaiser und der Papst genannt. Entsprechend wird weiter ein Schreiben „ab humili ad sublimem" als tenuis bezeichnet und von der persona tenuis resp. humilis heißt es:

qua nulla inferior, scilicet omnis priuata persona.

Der dazwischen stehende Brief ist natürlich auch hier wieder der mediocris, und die persona mediocris wird in diesem Zusammenhange folgendermaßen definiert:

quecumque inter superiorem et inferiorem media, siue illa sit magna siue parua, quecumque publica, id est dignitate predita.

Aus dieser Erörterung geht unseres Erachtens zur Genüge hervor, daß oben in der Vertauschung jener beiden Briefarten nur ein Irrtum seitens des Abschreibers vorliegen kann. Sonst ist hier aus der „Aurea gemma" noch eine Stelle, die über den Zweck der epistola handelt und sich im Kodex 350 gleich zu Anfang findet, von Interesse. Es heißt dort nämlich:

Epistolarum usus ideo habetur, ut sermo absentium[1]) quasi inter presentes habeatur et secretum melius teneatur.

Auch Hugo von Bologna hat, wie es ja bei der großen Übereinstimmung zwischen seinem Werke und dem Heinrichs zu erwarten ist, jene drei Briefarten beibehalten und nennt sie ebenfalls epistole sublimes — dafür findet sich hier auch suppreme — infime statt exiles und mediocres.

In den Rationes dictandi schließlich erfahren wir nichts über Briefarten, es werden dort nur folgende zwei Definitionen der epistola gegeben:

Est igitur epistola congrua sermonum ordinatio ad exprimendam intentionem delegantis instituta

Epistola est oratio ex constitutis sibi partibus congrue ac distincte conposita delegantis affectum plene significans.

B. Die innere Gliederung der epistola.

Besonders deutlich tritt die Entwicklung bei der inneren Gliederung der epistola hervor. Rockinger, der, wie oben ausgeführt, die Rationes dictandi einer St. Emmeraner Handschrift des 12. Jahrhunderts noch Alberich von Montecassino zuschrieb, führte natürlich auch die darin enthaltene Einteilung der epistola in die bekannten 5 Teile: Salutatio, captatio benevolentiae, narratio, peticio und conclusio auf diesen Diktator zurück. Nachdem wir aber mit Wattenbach und Breslau die erwähnte Anleitung erheblich später, nämlich etwa um das Jahr 1135, angesetzt haben[2]), ergibt sich mit großer Deutlichkeit eine allmähliche Fortentwicklung der Briefeinteilung.

Bei dem ersten der von uns behandelten Diktatoren, bei Alberich von Montecassino, findet sich nämlich von den späteren 5 Teilen der epistola nur erst die hier noch prologus

[1]) cod. absentes.

[2]) Vergl. oben S. 18.

genannte salutatio, die in dem später allgemein üblichen Sinne zu verstehen ist, also bloß die Adresse begreift, ohne das exordium mitzuumfassen. Dafür allein werden Vorschriften gegeben, während von sonstigen Gliedern der epistola in dem „Breuiarium de dictamine“ nicht die Rede ist.

Ebenso spricht Adalbert von Samaria nur von der Salutatio — hier begegnet uns dieser Name zum ersten Male in der vorliegenden Literaturgattung — die er eingehend behandelt und mit einer großen Anzahl der verschiedenartigsten Beispiele belegt, was beweist, daß die Theorie hinsichtlich dieses, nach allgemeiner Doktrin besonders wichtigen Teiles der epistola sich schon recht ausgebildet hatte. Vielleicht hat Adalbert auch von den übrigen Gliedern des Briefes schon einige gehabt, worüber wir aber bei der sehr wahrscheinlichen, fragmentarischen Überlieferung seines Werkes im Pommersfelder Kodex 2750[1]) leider nicht bestimmt urteilen können.

Henricus Francigena und Hugo von Bologna gehen auch in diesem Punkte wieder zusammen. Bei beiden hat die epistola folgende 4 Teile:

Salutatio, prologus oder exordium, narratio und conclusio, wobei aber zu bemerken ist, daß die salutatio und der prologus oder das exordium, wie es auch aus den Beispielen bei Hugo deutlich hervorgeht, nicht immer ganz scharf von einander geschieden sind. Wird doch auch bei Heinrich direkt gesagt, daß die salutatio sonst auch prologus oder prohemium heiße. Ferner werden wir belehrt, daß nicht für jeden Brief alle 4 Teile notwendig seien, sondern es könne ein solcher schon aus dem exordium und der narratio, oder gar aus der narratio und conclusio allein bestehen. Es sei aber nötig:

ut orator, qui apte distincte ordinate loqui ad suadendum desiderat, aliquod prius captando exordiri studeat, nisi forte

[1]) Vergl. oben S. 30.

inimicum uel aliquam indignam personam conueniat; secundo narrationem adiciat; tercio conclusionem ponat, que prescriptis finem ingerat.

In den Rationes dictandi endlich, d. h. also am Schlusse der von uns betrachteten Periode, erscheinen jene 5 für die ganze weitere Entwicklung der ars dictandi grundlegend gebliebenen Teile der epistola:

Salutatio, captatio beniuolentie, narratio, petitio und conclusio.

An die Stelle des prologus oder exordium — bei Hugo und Heinrich — ist also hier die captatio beniuolentie getreten, was wohl so zu erklären ist, daß die captatio gewöhnlich in jenem Teile des Briefes stand, wodurch dann die Namensänderung veranlaßt wurde. Wie auch aus den Definitionen der beiden Begriffe, die im wesentlichen übereinstimmen, hervorgeht, besteht keine sachliche Verschiedenheit dazwischen.

Auch nach den Rationes dictandi braucht nicht jeder Brief alle 5 Teile zu enthalten. So kann die am Schlusse stehende conclusio öfter gut fehlen, wenn sie schon durch die voraufgehenden Ausführungen überflüssig gemacht ist, und es wird doch eine „integra epistola“ aus den übrigen 4 Teilen des Briefes entstehen. Ferner darf außerdem die peticio fortbleiben, wo es eben nichts zu bitten gibt, und es genügen alsdann die anderen 3 Teile zur Komposition einer epistola. Nimmt man aber diesen 3 Teilen noch die narratio fort, so bleibt kein Brief mehr übrig, da dieser nur aus salutatio und captatio beniuolentie bestehen würde, was unmöglich ist.

Ebenso kann am Anfang des Briefes aus irgend welchen Gründen die salutatio fortgelassen werden, dann aber muß zugleich auch die captatio beniuolentie wegfallen, da sie mit jener aufs Engste zusammenhängt. Entfernt man außerdem noch die narratio, so genügen doch peticio und conclusio zur Bildung eines vollständigen Briefes. Endlich kann ein solcher auch aus der peticio

allein bestehen. Schließlich wird in den Rationes dictandi noch gelehrt, daß salutatio und narratio allein oder salutatio und peticio allein eine epistola zu bilden imstande sind, aber nicht die salutatio mit der captatio beniuolentie oder mit der conclusio allein.

Außerdem ist nach den Rationes dictandi auch die Stellung der einzelnen Briefteile nicht ein für allemal fest bestimmt, sondern es sind dabei mannigfache Kombinationen möglich. Zunächst wird vom Verfasser die regelmäßige Stellung der Teile innerhalb der epistola logisch begründet. Aber es gibt Ausnahmen davon. So kann in gewissen Fällen die captatio beniuolentie zwischen narratio und peticio treten, um den Leser für letztere geneigt zu machen. Oder es wird die captatio beniuolentie bisweilen hinter narratio und peticio gesetzt, was meist „in responsiuis epistolis“ zu geschehen pflegt. Ferner kann die peticio vor die narratio gestellt werden, wenn dem Schreiber an der Erfüllung seiner Bitte liegt. Zur Begründung dieser Stellung wird ausgeführt:

Cum enim narratio peticionem sequitur, ita eam subiungi oportunum est, ut sit ad peticionem quasi rationis subiectio et ad eius quasi probationem inducta.

Endlich falls eine „peticio multiplex“ auf eine „narratio multiplex“ folgt, und die einzelnen Glieder der ersteren von den einzelnen Teilen der anderen abhängen, so können diese untereinander gemischt werden, also daß stets auf einen Teil der narratio der entsprechende der peticio folgt. Aber nötig ist das keineswegs, da auch, wenn es dem Schreiber so besser gefällt, in diesem Falle zunächst alle Glieder der narratio und darauf folgend alle Teile der peticio gesetzt werden können.

Zur Gliederung der epistola wollen wir noch bemerken, daß sich das System der ars dictandi — die Einteilung der epistola in die angeführten 5 Teile — offenbar an die Einteilung der inventio anlehnt, welche der Auctor ad Herennium Buch I Kap. 3

aufstellt. Es heißt dort nämlich: Inventio in sex partes orationis consumitur: in exordium, narrationem, diuisionem, confirmationem, confutationem, conclusionem. Allerdings bedingten hier bei der epistola die sachlichen Verschiedenheiten einige Abänderungen.

C. Die einzelnen Teile der epistola.

a. Die salutatio.

Von den 5 Teilen des Briefes hat die Salutatio in den Handbüchern der ars dictandi stets besonders ausführliche Behandlung erfahren.

Alberich von Montecassino hat in seinem „Breuiarium“ 6 Klassen von Salutationen oder prologi, wie sie bei ihm genannt werden, aufgestellt, und zwar:

1. In quibusdam nomen delegantis ponitur, nomen uero eius cui delegatur non ponitur.

2. In quibusdam nomen mittentis et cui mittitur ponitur, tamen absque salute uel quolibet tali.

3. In quibusdam nomen delegantis et salutem ponunt, set sine uerbo.

4. In nonnullis uerba ponuntur.

5. In quibusdam adiectiua delegantibus et non quibus delegatur ponuntur.

6. In nonnullis et adiectiuum salutis uel quodlibet aliud quod delegatur conpetenter adicitur.

Weiter erfahren wir, daß die „antiqui“ in den Salutationen stets die Namen der Absender vorangestellt hätten. Die „moderni“ aber befolgten die Regel, sich als solche stets nach den Empfängern zu nennen. Hiervon werde aber eine Ausnahme gemacht, wenn der Absender eine „excellentissima persona“ sei, jedoch auch nicht immer, da bisweilen sehr hochstehende Persönlichkeiten „humilitatis causa“ ihre Namen hinter die der Empfänger stellten.

Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß nicht in allen Briefen dieselben „prologi“ stehen dürften, sondern daß diese in jedem Falle der „diuersitas mittentium personarum et quibus mittuntur“ entsprechen müßten. Unter den angefügten Salutationenmustern finden sich in dem „Breuiarium“ neben anderen folgende Gruppen vertreten: inferioris persone ad antistitem, inferioris persone ad abbatem, ad magistrum, ad priorem uel prepositum, ad amicum u. s. w.

Adalbert von Samaria geht bei der Erörterung der Salutatio von dem Satze aus, daß jeder Brief eine Salutatio haben müsse. Über die Stellung der Absender- und Empfängernamen in derselben werden sodann hier folgende detaillierte Vorschriften gegeben:

Si minor scripserit maiori, maior persona preponetur, minor subsequetur.

Si maior minori, eadem semper precedat.

Si par pari, utraque potest preponi et subponi iuxta placitum scriptoris.

Ferner soll die Salutatio auch „diversa qualitate“ die Person und den Stand bezeichnen. Diese Bestimmung deckt sich also wesentlich mit jener Alberichs über die Einrichtung der Salutatio bei „diuersitas“ der Absender und Empfänger. So heißt es denn auch hier bei Adalbert weiter, daß ein inferior, ein superior und ein equalis, alle auf verschiedene Weise zu grüßen seien.

Schließlich wird in den „Precepta dictaminum“ für die Salutatio noch zwischen persone ecclesiastice und persone seculares, und innerhalb jedes dieser Stände, zu denen im späteren Mittelalter als Dritter der status studentium hinzukam, zwischen vielfachen Abstufungen unterschieden. Über die persone ecclesiastice führt der Verfasser aus:

aliter salutamus honore fulgentes, aliter nulla dignitate sublimatos, aliter canonicos, aliter monachos, aliter episcopos,

aliter abbates; alium laudamus de sapientia, alium de religione, alium de utroque.

Und von den persone seculares wird gesagt:

Nempe aliter patrem, aliter fratrem, aliter sororem, aliter filium, aliter propinquum, aliter extraneum, aliter nobilem, aliter ignobilem, aliter sapientem, aliter principatus habentes, aliter nulla dignitate utentes salutamus.

Die Salutationenmuster schließlich, die auch hier bei Adalbert recht zahlreich gegeben werden, sind in erster Linie für Briefe zwischen Geistlichen zugeschnitten, und ebenso wie bei Alberich ist hier eine ganze Gruppe derselben unter der gemeinsamen Überschrift: Inferioris persone ad antistitem zusammengefaßt worden.

Wie oben erwähnt, finden sich die vorstehend besprochenen Erörterungen Adalberts von Samaria über die Salutatio in der Aurea gemma des Leipziger Kodex 350 größtenteils wörtlich wieder. Außerdem aber ist in dieser Handschrift unmittelbar an die Salutationenmuster, die hier getrennt von jenen Ausführungen gebracht werden, eine zweite Auseinandersetzung über die Salutatio angeschlossen worden, die auch im Wolfenbütteler Kodex 56. 20 steht und somit sicher von Heinrich selbst herrührt. Darnach muß für die Salutatio beachtet werden, daß in dieser stets

loquitur tertia persona ad terciam,

während in der darauf folgenden Materie prima (sc. persona) loquitur ad secundam.

Ferner braucht in der Salutatio nicht immer „salus“ zu stehen, sondern es können dafür auch andere Wörter eintreten, insofern sie nur auf die Ehrung des Empfängers Bezug haben.

Außerdem kann die Salutatio eines verbum finitum entbehren, und zwar aus folgenden Gründen:

propter curialitatem aut propter nimium effectum mentis, quia loquitur homo quando deficiens in uerbis pre nimio affectu.

Weiter wird in der Salutatio „beniuolentia captatur auditoris“, und deswegen sei zweierlei darin zu berücksichtigen:

dignitas et mores,

denen „uerba congrua et conuenientia“ entsprechen müßten.

Die hieran angeschlossenen Ausführungen über die drei Klassen von Menschen — maior minor, par — und über die Stellung der Eigennamen in den entsprechenden Salutationen decken sich inhaltlich vollständig mit denen Adalberts und können deshalb hier übergangen werden. Interessant ist aber dabei, daß Heinrich die Vorschrift, in der Salutatio müsse stets die dignior persona voranstehen, auf seinen Lehrer Anselm zurückführt. Zu erwähnen bleibt ferner, daß im Kodex 56. 20 die bekannten drei Klassen von Personen erheblich erweitert worden sind. So heißt es von den persone sublimes:

Sunt autem sublimes persone dominus papa, imperator, reges, archiepiscopi, margiones — so im Kodex — comites, duces, episcopi, abbates, abatisse, prepositi, decani et ceteri magnates uiri aliqua dignitate prediti.

Zu den persone mediocres werden sodann hier gerechnet:

sacerdotes, milites, ciues, burgenses u. s. w.

Als persone tenues endlich erscheinen folgende:

rustici, discipuli, clientes, serui.

Für Briefe an inimici wird bestimmt, daß darin nicht amici salutatio stehen dürfe, sondern überhaupt keine Salutatio.

Schließlich ist für die Stellung der Namen in der Salutatio noch von Einfluß, ob man schreibt:

1. uni tantum
2. pluribus
3. uni et pluribus
4. pluribus et uni.

Es gilt nämlich auch dabei der Grundsatz, daß stets die würdigere Person oder die würdigeren Personen zuerst genannt werden müssen.

Als Verba in der Salutatio werden folgende genannt:

uiuere, ualere, commissa bene regere,

wobei als verbum finitum „optat“ zu ergänzen sei.

Hugos von Bologna Behandlung der Salutatio deckt sich mit der Heinrichs. Weiter aber wird dort gelehrt, daß:

cui mittitur, per datiuum, et eius qui mittit, per nominatiuum nomen scribatur.

Bezüglich der Stellung des nomen proprium und des dazu gehörigen adiectiuum heißt es sodann bei Hugo weiter:

siue enim adiectiua omnia preponantur, seu nomine anteposito subscribantur, uel adiectiuorum medietati nomen interseratur, idem ualere a nobis affirmatur.

Erwähnen wollen wir schließlich noch, daß bei Heinrich und Hugo in der Anordnung der Salutationenmuster ein stark systematisches Verfahren hervortritt, indem vom Papste und Kaiser angefangen bis zu den Schülern oder sonstigen unbedeutenden Leuten herab die Begrüßungsformeln entsprechend der Verschiedenheit der Stände in abstufender Reihenfolge gegeben werden.

Einschieben müssen wir hier, daß in der Salutationentafel des „codex epistolaris“ Udalrichs von Bamberg, welche natürlich als Bruchstück einer theoretischen Anleitung der ars dictandi anzusehen ist, dieselben Grundsätze wie bei Heinrich und Hugo befolgt worden sind. Die dort vorhandene systematische Anordnung der Muster ist aber nicht ganz konsequent durchgeführt worden.

Die Rationis dictandi endlich enthalten die ausführlichste Behandlung der Salutatio, die dort folgendermaßen definiert wird:

Salutatio est oratio salutis affectum indicans a personarum situ non discordans.

Je nach der Stellung der Empfängernamen in der Salutatio, ob vor den zugehörigen Attributen oder hinter ihnen oder mitten dazwischen werden sodann hier unterschieden:

salutatio prescripta, salutatio subscripta und salutatio circumscripta.

Weiter bemerkt der Verfasser, daß die adiectiones bei den Namen der Adressaten „aliquid laudis uel honestatis“ zeigen müßten. Dagegen seien den Namen der Absender nur Wörter hinzuzufügen, die „humilitas“, auf keinen Fall aber „arrogantia“ verrieten.

Über die Stellung der Namen in der Salutatio heißt es sodann auch hier entsprechend der allgemeinen Doktrin, daß die Empfänger stets vor den Absendern genannt werden müßten, und zwar entweder im Dativ mit allen ihren Adjektiven oder im Akkusativ mit allen Attributen. Ebenso aber wie in der ganzen vorliegenden Literaturgattung seit Alberich von Montecassino wird von dieser Regel der Fall ausgenommen „cum maior scribit minori.“ Dann nämlich gebühre dem maior wegen seiner „dignitas“, die schon in der Stellung der Namen hervortreten müßte, der erste Platz in der Salutatio.

Ferner wird auseinandergesetzt: Falls der Name des Empfängers mit seinen Adjektiven in den Dativ gesetzt werde, müsse die Salutatio „casualibus dictionibus“ endigen, und zwar je nach dem Gutdünken des Diktators entweder im Akkusativ oder im Genetiv oder im Ablativ. Für den ersten dieser drei Fälle lautet das vom Verfasser gegebene Beispiel:

salutem et intime dilectionis affectum.

Wolle man die Salutatio mit einem Genetiv schließen lassen, müsse man dieses Beispiel folgendermaßen variieren:

affectum intime dilectionis.

Und um einen Ablativ am Ende der Salutatio zu haben, sei hierzu noch:

cum salute perenni oder sonst etwas hinzuzufügen.

Stehe dagegen der Empfängername mit seinen Adjektiven im Akkusativ, so müsse die Salutatio schließen:

uerbis infinitis uel aliqua earum dictionum que ad infiniti pertinent constructionem.

Bei derartigen Begrüßungsformeln seien als verba finita zu ergänzen:

optat, cupit, desiderat, oder auch mittit, dirigit, mandat.

Hieran wird folgende Bemerkung über die drei bekannten Klassen von Personen angeschlossen:

Personarum quidem omnium alie sunt excellentes, alie infime, alie mediocres.

Ebenso wie in der Aurea gemma des Leipziger Kodex 350 werden hier zu den persone excellentes nur der Papst und der Kaiser gerechnet.

Außerdem wird in den Rationes dictandi ähnlich wie im Wolfenbütteler Kodex 56. 20 dem Diktator für die Salutatio zur Beachtung empfohlen:

si unus uni, uel unus pluribus, uel plures uni, aut plures pluribus scribere oporteat, si par pari, inferior superiori, aut superior inferiori scribat.

Außerdem sei der „modus materie“ zu berücksichtigen, und ihm entsprechend müßten „congrui et determinati sermones“ angewendet werden.

Von den Namen der Personen heißt es sodann noch:

Item quid nominibus personarum applicari conueniat, ut proprias cuiusque salutationis agnoscat terminationes.

Für die Stellung der Namen in der Salutatio werden schließlich folgende detaillierte Regeln gegeben:

In dem Falle, daß „unus uni uel pluribus“ oder „plures uni siue pluribus“ schrieben, oder falls „inter pares“ oder „ab inferioribus ad superiores“ Briefverkehr stattfinde, so seien die Empfängernamen voranzustellen, und zwar im Dativ oder im Akkusativ mit allen ihren Attributen, und die Absender mit den zugehörigen Adjektiven dahinter zu nennen.

Wenn aber „superiores inferioribus“ ein Schreiben sendeten, dann käme den Absendern wegen ihrer „dignitas“ der erste Platz in der Salutatio zu.

An diese theoretischen Vorschriften sind in den Rationes dictandi noch eine ganze Reihe von ausgeführten Salutationenmustern angeschlossen worden, in denen für alle möglichen Schreiben Grußformeln gegeben werden. Abweichend von Heinrich und Hugo aber wird hier die systematische Reihenfolge der Salutationen nicht durch eine Grußformel des Papstes, sondern durch eine solche des Kaisers eingeleitet. Im einzelnen sind hier in den Rationes dictandi für die verschiedenen Salutationengruppen mancherlei Spezialvorschriften gegeben worden, die wir hier aber übergehen wollen. Um nun etwas herauszugreifen, heißt es z. B. von den Salutationen der Eltern an die Kinder, daß darin stets „benedictio“ stehen müsse.

Unter der Überschrift: alia salutatio (Q. E. IX. S. 18) bemerken die Rationes dictandi noch über die Salutatio, daß auch aus dem Namen des Empfängers die Materie der Salutatio hergenommen werden könne, und führen das an den Namen Benedictus, Gratianus u. s. w. aus.

b. Die captatio benevolentiae.

Die captatio benevolentiae wird als besonderer Teil der epistola erst in der Briefgliederung der Rationes dictandi genannt, wo sie das exordium — bei Heinrich und Hugo — ersetzt hat, welches von diesen beiden Diktatoren übereinstimmend definiert wird:

Est uero exordium secundum tullianam definitionem oratio idonee conparans animum auditoris ad reliquam dictionem [1]).

[1]) Vgl. hierzu Auct. ad Her. Buch I, Kap. 3: Exordium est principium orationis, per quod animus auditoris constituitur ad audiendum; ferner Rhet. Lat. min. (ed. C. Halm) 194, 35 f.: Exordium est oratio animum auditoris idonee conparans ad reliquam dictionem (Victorinus).

Zuerſt behandelt aber wird die captatio benevolentiae in der Aurea gemma des Henricus Francigena. Innerhalb der epistola weiſt auch dieſer Diktator ebenſo wie die Rationes dictandi ihr den Anfang der materia, d. h. des eigentlichen Briefthemas, als Platz zu und unterſcheidet an ihr 4 modi[1]):

1. a persona auditoris
2. a persona sui
3. ab ipsa re
4. a persona aduersarii reſp. ab aduersaria parte.

A persona auditoris, heißt es weiter, capit (sc. aliquis) benivolentiam, quando eum commendat, ut hic: Non solum in hac patria, uerum etiam per totam Italiam fama uestri nominis pullulat.

In derſelben Weiſe werden auch die übrigen drei modi abgehandelt und durch Beiſpiele erläutert.

Hugos von Bologna Lehre über die captatio benevolentiae weicht nicht unerheblich von der Heinrichs ab. Es kann nach ihm nämlich die captatio nicht nur an einer Stelle der epistola, ſondern in allen 4 Teilen derſelben ſtehen, allerdings mit Ausnahme der narratio, weil dieſe ihrer Beſtimmung gemäß „rem meram mere explanare" ſoll. Im einzelnen heißt es darüber:

In salutacione uidelicet primo, si tria uel IIII ad laudem adiectiua ponamus.

Wörtlich ebenſo ib. 497, 36 f. (Cassiodorius); 534, 36 f. (Albinus); 600, 9 f. (Grillius).

[1]) Vgl. hierzu Auct. ad Her. I, 4 § 8: Benivolos auditores facere quattuor modis possumus: ab nostra, ab aduersariorum nostrorum, ab auditorum persona, et ab rebus ipsis; ferner Rhet. Lat. min. (ed. C. Halm) S. 197, 9 f.: Benivolos iudices quattuor locis facere debemus vel possumus, a nostra persona, ab adversariorum, a iudicum, ab ipsa causa (Victorinus); ib S. 485, 26 f.: benevolum aut a re aut a persona facimus, a persona autem aut nostra aut iudicum aut adversariorum (Martianus Capella); ib. S. 534, 32 f.: Quattuor ex locis benivolentia conparatur, ab nostra, ab adversariorum, ab iudicum persona, a causa (Albinus).

In prologo seu exordio, cum mittentem uel cui mittitur aut utrique uel alteri rem aptam commendamus.

In conclusione etiam, si laudem et conmendationem concludendo repetamus.

Ebenfalls von Heinrichs Lehre abweichend, werden hier nur drei modi der captatio aufgeſtellt:

1. ab eo, qui mittit
2. [ab eo], cui mittitur
3. uel ex ipsa re, id est ex hoc quod illorum alter uel utrique diligunt conmendando.

Von einem vierten Modus der captatio, welcher aber nicht näher beſtimmt iſt, wird noch geſagt, er fände meiſt keine Anwendung.

In den Rationes dictandi ſchließlich iſt die Theorie der captatio benevolentiae noch weiter entwickelt worden. Zunächſt findet ſich hier folgende Definition derſelben:

Boniuolentie captatio est quedam apposita uerborum ordinatio recipientis animum conpetenter alliciens.

Darauf werden folgende 5 modi der captatio aufgeſtellt:

1. a persona uidelicet mittentis
2. a persona recipientis
3. ab utraque simul
4. a rerum effectu
5. a negotio, de quo agitur.

Weiter heißt es alsdann zur Erklärung:

A persona mittentis captabitur beniuolentia, si de suis factis uel officiis uel affectibus aliquid humiliter protulerit.

A persona uero recipientis captabitur, cum non solum mittentis humilitas set et recipientis laudes conuenienter notabuntur.

In ähnlicher Weiſe werden auch die übrigen modi der captatio benevolentiae behandelt.

Für die epistola proëmilialis, id est „pro emulis uel aduersariis“, wird ferner ausgeführt, sei eine captatio ab aduersariorum persona angebracht. So erscheint also dieser Modus, der bei Heinrich bereits unter den vier vertreten war, hier gleichsam als sechster, wenn er auch in der Aufzählung selbst nicht genannt worden ist.

Außerdem wird von dem Verfasser der Rationes dictandi angeraten, bei einem „negotium honestum“ die captatio „protinus et perspicue“ einzurichten, bei einem „negotium inhonestum“ dagegen „circuitio et dissimulatio“ anzuwenden.

Ueber den Platz der captatio beniuolentie in der epistola erfahren wir schließlich, daß „maxima pars captandi beniuolentiam in ipsa salutationis serie“ sei, aber nicht dort allein, sondern auch in den übrigen Teilen der epistola, zum Unterschiede von Hugos Lehre hier auch in der narratio. Die Rationes dictandi besagen darüber:

In reliquis quoque epistole partibus non modica sepe numero beniuolentia exprimitur.

c. Die narratio.

Die narratio taucht als besonders benannter Teil des Briefes zuerst bei Heinrich und Hugo auf. Beide Diktatoren geben aber nur folgende Definition derselben:

Narratio quidem est rei gestę explanatio,

wobei Hugo von Bologna noch einschiebt:

uel quasi gestę [1]).

Die Rationes dictandi sind auch in diesem Punkte

[1]) Vgl. zu dieser Definition Auct. ad Her. I. 8 § 4: Narratio est rerum gestarum aut proinde ut gestarum expositio; ferner Rhet. Lat. min. (ed. C. Halm) S. 201, 17: Narratio est rerum gestarum aut ut gestarum expositio, (Victorinus). Wörtlich ebenso ib. 497, 37 f. (Cassiodorius); 535, 36 f. (Albinus). Vgl. auch ib. S. 552, 11 f: Narratio est expositio rei factae vel quasi factae (Priscianus).

wieder am ausführlichsten. Zunächst lautet hier die Erklärung der narratio:

Narratio uero expositio est rerum gestarum uel ut potius se geri uidebuntur.

Ferner scheiden die Rationes dictandi die narratio in zwei Arten, und zwar in:

narratio simplex und narratio multiplex.

Simplex est narratio, heißt es zur Erklärung, que unius tantum negotii narratione perficitur;

multiplex uero est, qua plurima recitantur.

Außerdem ist bei der narratio zu beachten, daß alia fit de preterito, alia de presenti, alia de futuro, worüber dann im zweiten Buche der Rationes dictandi ausführlich gehandelt wird.

d. Die peticio.

Die peticio findet sich nur in den Rationes dictandi. Definiert wird sie folgendermaßen:

Peticio autem illa oratio dicitur qua aliquid postulare intendimus.

Sodann werden folgende neun Arten unterschieden:

1. deprecatiua
2. preceptiua
3. conminatiua
4. exhortatiua
5. hortoria
6. ammonitoria
7. consultoria
8. correptoria
9. absoluta

Ebenso wie die narratio kann die peticio sein:

1. simplex
2. multiplex.

e. Die conclusio.

Henricus Francigena und Hugo von Bologna bringen bezüglich der conclusio wiederum nur eine Definition. Sie sagen nämlich:

Est autem conclusio totius orationis exitus siue determinatio.[1])

Die Rationes dictandi dagegen erklären die conclusio folgendermaßen:

Conclusio quidem est oratio, qua terminatur epistola.

Weiter hören wir, daß die conclusio, falls etwas in der narratio ganz breit und ausführlich gesagt worden ist, das „quadam breuitate“ zusammenfassen soll.

Angewendet werde sie auf zweierlei Art:

affirmando uel negando.

Zum Schlusse des betreffenden Abschnittes der Rationes dictandi handelt der Verfasser noch über die terminatio, die er als einen besonderen Teil der conclusio abgrenzt. Sie wird definiert:

Terminatio epistole est, qua posita nichil est quod ad epistolam attineat.

Was darunter zu verstehen ist, mögen die ebendort gegebenen Beispiele erklären. Es heißt dort nämlich in der Fortsetzung der Definition:

ut si dicam in prima persona: saluto Petrum et Paulum; in secunda: salutate Petrum et Paulum fratres et amicos meos; in tertia: ut Petro et Paulo salus multiplicetur.

---

[1]) Vgl. hierzu Auct. ad. Her. I, 3 § 4: Conclusio est arteficiosus orationis terminus; ferner Rhet. Lat. min. (ed. C. Halm) S. 256, 1: Conclusio est exitus et determinatio totius orationis (Victorinus'. Wörtlich ebenso ib. S. 498, 5 f. (Cassiodorius). Vgl. auch ib. S. 542, 15 f.: Conclusio est exitus et determinatio totius causae (Albinus).

Schluß.

So zeigt sich also nicht nur beim dictare und dictamen, sondern auch bei der epistola, ihren Arten, ihrer inneren Gliederung und ihren einzelnen Teilen eine fortschreitende Entwicklung. Von Anleitung zu Anleitung sehen wir die Systematik zunehmen. Die Definitionen werden stetig zutreffender und ausführlicher, die Gliederungen komplizierter und die Beispiele zahlreicher. Anfänglich tritt die Theorie der epistola noch ziemlich unentwickelt auf, um sich dann im Laufe der Zeit immer reicher zu gestalten, bis sie in den Rationes dictandi einer St. Emmeraner Handschrift des 12. Jahrhunderts mit der bekannten Fünfteilung der epistola in salutatio, captatio beniuolentie, narratio, petitio und conclusio ihren Höhepunkt erreicht hat. Diese fünf Teile der epistola sind während des ganzen Mittelalters von fast allen Lehrern der ars dictandi beibehalten und nicht mehr wesentlich verändert worden. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nimmt die Zahl der Anleitungen der ars dictandi immer mehr zu. Daneben tauchen auch wieder, besonders in Deutschland, bloße Mustersammlungen auf. Im 13. Jahrhundert begegnet uns dann eine neue Gattung von Handbüchern, die es als ihren Hauptzweck betrachten, angehende Notare über juristische Geschäfte aufzuklären.

Lebenslauf.

Am 14. Dezember 1884 wurde ich, Adolf Franz Max Bütow, evang. Konfession und preußischer Staatsuntertan, als Sohn des Volksschullehres Adolf Bütow zu Pyritz in Pommern geboren. Nach dreijährigem Besuch der Knaben-Bürgerschule meiner Vaterstadt kam ich Ostern 1894 auf das dortige Kgl. Bismarck-Gymnasium, das ich Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Sodann studierte ich in Tübingen, Berlin und Greifswald Geschichte und Klassische Philologie. Im März 1906 bestand ich die staatliche Turn- und Fechtlehrer-Prüfung und im August desselben Jahres das Examen als Schwimmlehrer.

Während meiner Studienzeit nahm ich an den Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten teil:

v. Below, Bernheim, Dessoir, Diels, Gercke, Gundermann, Helm, Hintze, Hirschfeld, Hosius, Kroll, Menzer, Paulsen, Pernice, Radermacher, Rehmke, W. Schmidt, W. Schulze, Schuppe, Seeck, Spitta, Ulmann, Vahlen, Wentzel, Wermighoff, v. Wilamowitz-Moellendorff, Zupitza.

Allen diesen meinen Lehrern sage ich meinen herzlichsten Dank; besonders fühle ich mich Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Bernheim verpflichtet, der mich zu dieser Arbeit angeregt und jederzeit in der liebenswürdigsten Weise wissenschaftlich beraten hat.